Nr. 202 III - Oktober 2008 A 3109 F

MITTEILUNGEN

der Humanistischen Union e.V.

Humanistische Union
für Aufklärung und Bürgerrechte

Neuer Datenschutzvirus in Umlauf gebracht

Humanistische Union will rasche Ausbreitung der Steueridentifikationsnummer gerichtlich stoppen

Seit August diesen Jahres verteilt das Bundeszentralamt für Steuern die neuen Steueridentifikationsnummern (Steuer-IDs). In der „größten Versandaktion in der Geschichte der Bundesrepublik" erhalten alle Bürgerinnen und Bürger bis zum Jahresende ihre neuen Steuernummern mitgeteilt. Im Vergleich zum logistischen Aufwand, der für Erstellung und Verteilung der Nummern betrieben wird, nehmen sich die gesetzlichen Sicherungen für den Datenschutz, aber auch die Vorkehrungen der Verwaltung für den Rechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger bescheiden aus.

Foto: Lüders

Der Protest gegen die Steuer-ID war auf der Demonstration „Freiheit statt Angst" am 11. Oktober in Berlin kaum zu übersehen.

Als im August die ersten Bescheide bei ihren Empfängern eintrafen, wurde schnell deutlich, dass die Zustellung der Steuernummern keine Einbahnstraße wird: Zahlreiche Briefe konnten nicht zugestellt werden, da ihre Empfänger seit dem im letzten Jahr vollzogenen Datenabgleich verzogen waren. Andere wunderten sich über Namens- oder Herkunftsänderungen, die sie natürlich beheben lassen wollten. Schließlich gab es – nicht zuletzt auf Anregung der HU – viele Menschen, die die Zuteilung der neuen Steuer-ID nicht einfach hinnehmen und Widerspruch einlegen wollten. Wo und wie das geschehen könnte, ließen die Schreiben jedoch offen. Die austeilende Behörde, das Bundeszentralamt für Steuern, gab sich alle Mühe, auf den Schreiben seine Absenderschaft zu verschleiern und verwies auf die Meldebehörden. Eine Rechtsbehelfsbelehrung fehlte – sie könnte ja zu Widersprüchen verleiten.

Aber selbst diejenigen, welche das Bundeszentralamt als ausstellende Behörde ausmachen konnten, mussten an dessen Telefonhotline erfahren, dass man sich für Widerspruchsfragen nicht zuständig fühle: Man sei eine kleine Behörde, die nicht über genügend personelle Kapazitäten verfüge. Stattdessen wurden Widerspenstige wahlweise an das Bundesfinanzministerium, den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages oder das Bundesverfassungsgericht verwiesen. Alles nette Strategien, um sich aufmüpfige Bürger vom Hals zu halten – ein effektiver Rechtsschutz gegenüber dem Handeln der Verwaltung sieht anders aus.

Der Fehler liegt im System

Der fahrlässige Umgang mit der neuen Steuernummer begann jedoch viel früher, bei der Schaffung ihrer gesetzlichen Grundlagen. Im Unterschied zu bisherigen Kennziffern wie der Ausweis-, Pass- oder Sozialversicherungsnummer ist die Verwendung der Steuer-ID keineswegs bereichsspezifisch geregelt, d.h. auf die Verwendung durch Finanzbehörden und für steuerliche Zwecke beschränkt. (s. Mitteilungen Nr. 200, S. 14f) Der Gesetzgeber hat mit § 139b der Abgabenordnung den Boden für eine rasche Ausbreitung der Steuer-ID berei-

1 Neuer Datenschutzvirus im Umlauf – die Steuer-ID
3 Datenschutz in der Wirtschaft – Gewinn und Sicherheit für alle!
8 Gesetzgebungsverfahren zu Patientenverfügungen eröffnet
8 Dokumentation Gesetzentwürfe
9 Tagungsbericht: Aussichten auf die Zukunft der Bürgerrechte
12 Die Banken und die Religion
14 Religionsunterricht ist kein Ersatz für Ethik
15 Tagung: „Säkularer Staat und religiöse Werte"
16 Prozess gegen Konkordatslehrstuhl in Erlangen eröffnet
17 Verleihung des Fritz-Bauer-Preises 2008 an K. Waterstradt
17 Verbandstag in Lübeck
20 HU-Urabstimmung: Mitgliederversammlung oder Delegiertenkonferenz?
26 Nachruf auf Helmut Kentler
27 Rezension
28 Kurz-Mitteilungen
31 Kontaktadressen
32 Termine / Impressum

tet. Nach derzeitiger Gesetzeslage wird die Steuer-ID neben den Finanz- und Meldebehörden schon bei folgenden Stellen gespeichert:

- alle privaten und öffentlichen Arbeitgeber benötigen sie für die Lohnsteuerabrechnungen ihrer Beschäftigten
- die Banken erfassen die Steuer-ID ihrer Kunden für die Entrichtung der Abgeltungssteuer (siehe Beitrag auf S. 12f dieser Ausgabe)
- die Arbeitsagenturen erfassen die Steuer-IDs ihrer „Klienten"
- die Familienkassen speichern sie für alle Eltern und deren Kinder zur Berechnung des Kindergeldes
- die Rentenversicherungsträger erhalten sie im Rahmen ihres Datenabgleichs mit den Finanzbehörden.

Und das ist erst der Anfang. Eine Öffnungsklausel des § 139b Absatz 2 der Abgabenordnung kündigt weitere Rechtsvorschriften an, die öffentlichen und privaten Stellen die Verwendung der Steuer-ID gestatten können.

Steuer-ID: Personenkennzeichen & Generalschlüssel

Die neue Steuernummer selbst ist eigentlich harmlos, sie enthält keine codierten Angaben. Anhand der Nummer kann niemand erkennen, wann der/die Inhaber/in geboren wurde oder wie groß er/sie ist. Die Nummer ist dennoch nicht zu unterschätzen, sie erfüllt alle Merkmale eines Personenkennzeichens: Sie ist lebenslang gültig und eineindeutig, d.h. jeder Mensch hat nur eine Nummer und aus jeder Nummer lässt sich eine konkrete Person ablesen. Die Gefahr der Steuer-ID besteht daher weniger *in* ihr selbst, sondern in ihren Verwendungsmöglichkeiten.

Hat sich die Steuer-ID erst einmal verbreitet, wird sie zu einer Art Generalschlüssel. Mit ihr werden die technischen Voraussetzungen für automatisierte Datenabgleiche geschaffen. Alle privaten und staatlichen Stellen, die die Nummer in ihren Datenbanken speichern, könnten in Zukunft automatisch abgleichen, wer welche Informationen zu einer bestimmten Person gespeichert hat. Diese Abgleiche setzen bisher (aufgrund von Namensdopplungen etc.) noch viel Handarbeit voraus, die man sich dann sparen könnte – die Erstellung von Persönlichkeitsprofilen wird dank Steuer-ID zum Kinderspiel. Aus Erfahrung wissen wir: Wenn erst einmal die Infrastruktur für automatisierte Datenabgleiche geschaffen ist, werden die Forderungen, diese auch durchzuführen, nicht lange auf sich warten lassen. Die Steuer-ID ist deshalb ein zentraler Angriff auf das Prinzip der Zweckbindung, welches bisher den freien Datenaustausch zwischen staatlichen Behörden begrenzt.

Um derartigen Gefahren von Datenabgleichen und Profilbildung vorzubeugen, hat das Bundesverfassungsgericht bereits in seinem Urteil zur Volkszählung (1983) die Einführung eines Personenkennzeichens als Widerspruch zu unserem freiheitlichen Selbstverständnis beschrieben: Wer nicht überschauen kann, welche staatlichen Stellen am Ende Zugriff auf seine Daten haben, kann nicht mehr selbstbestimmt entscheiden, was sie/er von sich preisgibt - die Konsequenzen sind für sie/ihn nicht absehbar. Kurioserweise waren es in jenem Verfahren die Vertreter der Bundes- und Länderregierungen, die zur Verteidigung ihrer Zählermethode auf die Gefahren eines Personenkennzeichens für die informationelle Selbstbestimmung hinwiesen: „*Eine Nutzung von Daten aus verschiedenen Registern und Dateien würde zudem die Einführung eines einheitlichen Personenkennzeichens voraussetzen.* ***Dies allerdings wäre ein entscheidender Schritt, den einzelnen Bürger in seiner ganzen Persönlichkeit zu registrieren und zu katalogisieren.***" (BVerfGE 65, 1 Rdnr. 119 - hier: Stellungnahmen des Bundes und der Länder) Diese Einsicht scheint bei den Gesetzgebern inzwischen verloren gegangen zu sein.

Einmal mehr: Es gibt keine belanglosen Daten!

Die Steuer-ID hat bereits zu ersten datenschutzrechtlichen Kollateralschäden geführt: Für die Generierung der IDs fand im vergangenen Jahr ein Datenabgleich zwischen den Meldebehörden und dem Bundeszentralamt für Steuern statt. Bei diesem Abgleich wurden u.a. Vor- und Nachnamen sowie Geschlechtseintrag aller Gemeldeten übermittelt. Hinter diesem auf den ersten Blick harmlos erscheinenden Angaben kann sich im Einzelfall eine höchst sensible Diagnose verbergen: Bei transsexuellen Menschen, die die sog. „*kleine Lösung*" der Geschlechtsumwandlung gewählt haben, weichen Geschlechtseintrag und Vornamens-Geschlecht voneinander ab. Ihre Daten unterliegen deshalb bei den Meldebehörden einem besonderen Schutz vor der Weitergabe an Dritte – der wurde nur leider „übersehen".

Musterverfahren der HU bereits eröffnet

Die Humanistische Union wird sich mit allen politischen und juristischen Mitteln gegen das Personenkennzeichen wehren. Wir haben einen der ersten Bescheide des Bundeszentralamts genutzt, um im Namen des Empfängers eine Musterklage gegen die Steuer-ID beim Finanzgericht Köln einzureichen (Az 2 K 2822/08). Unserem Vorbild haben sich inzwischen zahlreiche Menschen angeschlossen und selbst Klage erhoben. Wir rechnen mit einem langwierigen Verfahren, dass wir jedoch dank zahlreicher Spenden notfalls bis vor das Bundesverfassungsgericht führen können. Für die breite Unterstützung unserer Musterklage möchten wir uns bereits jetzt bei allen Spenderinnen und Spendern bedanken.

Für alle, die Kosten und Risiken eines eigenen Verfahrens scheuen, stellt die Humanistische Union ein Widerspruchsschreiben bereit, mit dem der Erteilung, Speicherung und Verwendung der Steuer-ID widersprochen werden kann.

Sven Lüders
ist Geschäftsführer der Humanistischen Union

Ausführliche Informationen zur Steuer-ID, zu den häufigsten Fragen im Umgang mit der Nummer und dem aktuellen Stand der Musterklage unter: http://www.humanistische-union.de/shortcuts/steuerid/.

Mehr Datenschutz in der Wirtschaft – Gewinn und Sicherheit für alle!

Das Thema Datenschutz hat nach den jüngsten Skandalen plötzlich wieder Konjunktur. Viele, die in den letzten Jahren teils bedenkenlos, teils mit Bauchschmerzen alle möglichen Maßnahmen von biometrischen Merkmalen über Vorratsdatenspeicherungen bis hin zu Lauschangriffen und erweiterten Befugnissen für die Geheimdienste zugestimmt haben, entdecken nun wieder den Datenschutz. Das ist begrüßenswert, ob die Bemühungen jedoch glaubwürdig sein können, wird sich zeigen müssen. Noch ist vor allem von „drastischen Strafen", und „höheren Bußgeldern" die Rede, aber in der Substanz bleiben die Vorschläge dünn und kosmetisch – wie die aktuelle Datenschutznovelle etwa, bei der zu befürchten steht, dass sie den Datenschutz noch weiter aufweicht statt ihn zu stärken.

Mehr Bedrohungen im privaten Bereich

Ein großer Discounter eröffnete den Reigen der Datenskandale und fiel durch eine Überwachung auf, die sich eigentlich gegen die eigenen Mitarbeiter richtete, um deren Arbeitsverhalten zu überwachen. Die Furcht vor Missbrauch von EC-Kundendaten wurde skandalisiert, die Tatsache der systematischen Überwachung von Mitarbeitern am Arbeitsplatz jedoch interessierte kaum jemanden. Niemand weiß wirklich, wie viele Orte und Betriebe etwa heute videoüberwacht sind. Da dies einen permanenten Eingriff in Arbeitnehmer- und Bürgerrechte bedeutet, sollten Videoüberwachungen in Unternehmen – vor allem im Kundenbereich – grundsätzlich deutlich gekennzeichnet sein und auf die zuständigen Aufsichtsbehörden hinweisen müssen, damit Bürger sich an diese wenden können und im Beschwerdefall die rechtmäßige Verwendung, Datensicherung und Löschung der Videodaten leichter überprüft werden kann.

Betriebliche Datenschutzbeauftragte müssen unabhängiger und qualifizierter werden

Leider wurde bei der letzten Datenschutznovelle die Schwelle für die Verpflichtung, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu berufen, auf zehn Mitarbeiter hoch gesetzt. Stattdessen müsste doch gefordert werden, diese Verpflichtung viel früher anzusetzen, denn die Rechenleistungen von Computern und die Kapazitäten von Speichermedien erlauben heutzutage, dass immer weniger Menschen immer größere Datenfluten bewältigen können und somit auch viel mehr Verantwortung tragen.

Entscheidend jedoch ist die Forderung, dass die Datenschützer in der Wirtschaft unabhängiger werden. Es ist kaum nachvollziehbar, dass das Datenschutzgesetz beispielsweise erlaubt, dass auch der stellvertretende Geschäftsführer eines Unternehmens, das mit Daten handelt, sein eigener betrieblicher Datenschutzbeauftragter sein darf! So wird per Gesetz Vorschub geleistet, dass es einen wirkungsvollen Datenschutz in der Privatwirtschaft, vor allem der mittelständischen Wirtschaft, nur dort gibt, wo das Unternehmen sich ohnehin positiv zum Datenschutz bekennt.

Besonders für den Mittelstand sind unter Effizienzgesichtspunkten Lösungen interessanter, die wirkliche Fachkompetenz von außen heranholen und geprüften Dienstleistern die Funktion eines möglichst unabhängigen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu übertragen, statt dies durch unkundige Mitarbeiter als Alibi erledigen zu lassen. Selbst die als nicht datenschutzfreundlich geltenden USA gehen verstärkt diesen Weg. So schreibt die International Association of Privacy Professionals (IAPP) ihren zertifizierten Mitgliedern laufende Schulungen und wiederholte Zertifizierungen vor. Dieses System wäre vorbildlich, wenn dazu noch Datenschützer für die Wirtschaft – analog Anwälten, Steuerberatern oder vereidigten Wirtschaftsprüfern – nicht nur auf ihre Fachkunde hin geprüft, sondern auch strengen Zulassungsregeln hinsichtlich ihrer Berufsausübung unterworfen würden.

...und in den Datenschutz investieren!

Eine weitere wichtige Unterstützung für den Mittelstand wäre es, Datenschutzaudits in kleinen oder mittleren Unternehmen (KMU) aus EU-Mitteln zu fördern. Denn um KMU für den Datenschutz fit zu machen, fehlt es im Alltag oft nicht an der Bereitschaft, sondern am zusätzlichen Kleingeld für das entsprechende Know-how. Was könnte neben der Förderung ein Anreiz für die Wirtschaft sein, mehr für den Datenschutz zu tun? Neben den Vorteilen von Datenschutzaudits und von Zertifizierungen sollte der Gesetzgeber die private Datenhaltung transparent machen.

Risiken dort bekämpfen, wo sie entstehen

Sicherlich wäre es nicht angemessen, Unternehmen, die mit sensiblen Personendaten umgehen und umgehen müssen, grundsätzlich Ignoranz oder Bereitschaft zur Illegalität zu unterstellen. Das Verhältnis von Konzernsicherheit und Datenschutz in der Wirtschaft ist wohl ähnlich gestaltet, wie beim Staat jenes zwischen den Geheimdiensten und den Datenschützern. Letztere werden eher als lästige Aufpasser empfunden und wenn überhaupt, dann regelmäßig im Nachhinein und restriktiv über Operationen in der Grauzone informiert. Um so vordringlicher ist es, die Stellung der betrieblichen Datenschutzbeauftragten auch in Großunternehmen, wo sie hauptamtlich beschäftigt sind, zu stärken, damit sie ohne Einschränkung direkt an den Vorstand berichten und sich auch selbst an die Aufsichtsbehörden oder die Öffentlichkeit wenden können, wenn sie Verstöße feststellen und keine Abhilfe erfolgt. Darüber hinaus ist zu fordern, dass sie auch mit einem eigenen Budgetrecht auszustatten sind, das ihnen erlaubt, von ihnen als kritisch erkannte Prozesse durch unabhängige Sachverständige auditieren zu lassen.

Prinzip der Datensparsamkeit auch in der Privatwirtschaft durchsetzen!

Das Prinzip der Datensparsamkeit, ein Grundsatz, den das Bundesverfassungsgericht 1983 formuliert hat, sollte durch

die folgenden drei Maßnahmen auch hinsichtlich der Wirkung auf die Wirtschaft wirksam gestärkt werden:

1. Mit der gesetzlichen Festlegung der Datenerhebung nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen, die an keinerlei Vertragsbedingungen gekoppelt werden darf, als freiwilliger, positiver Akt – so genannte „Opt-in" Lösung. Diese muss für Preisausschreiben ebenso gelten, wie für jegliche Weiterverwendung von Geschäftsdaten etwa bei Telefonverträgen oder Rabattkarten.

2. Eine Ausgestaltung des Melderechts bundesweit dergestalt, dass es zur Weitergabe der Stammdaten außerhalb des öffentlichen oder gesetzlich geregelten Bereichs grundsätzlich der aktiven Zustimmung bedarf und ein jederzeitiges Widerspruchsrecht besteht, wie es das NRW-Meldegesetz von 1998 bis 2005 bereits einmal vorsah.

3. Mit einer Verpflichtung der Privatwirtschaft, dem erfassten Bürger einmal jährlich obligatorisch einen Datenkontoauszug zuzusenden, die im Bundesdatenschutzgesetz einheitlich geregelt werden sollte. Für die Telekommunikationswirtschaft, Banken, Versicherungen ebenso wie für viele andere Dienstleister wäre es einfach und nicht einmal ein nennenswerter Kostenfaktor, solche Datenkontoauszüge etwa mit der Monatsrechnung oder dem Kontoauszug zu versenden. Es würde aber manchem die Augen öffnen, wer alles wie viel über ihn oder sie weiß.

Aufsichtsbehörden sind unzureichend ausgestattet

Die wenigen positiven Beispiele aus der Wirtschaft können aber keine wirkungsvollen Gesetze ersetzen, denn diese sollen ja vor allem im Fall des Missbrauchs Wirkung entfalten. Deshalb bedarf es dringend der Stärkung der Kontrollbehörden über den privaten Bereich. Viel zu vage sind die Vorschriften, viel zu selten die Kontrollen und viel zu rudimentär ausgestattet die Aufsichtsbehörden, um Beschwerden wirkungsvoll nachgehen zu können. So sind im Baden-Württembergischen Innenministerium, der Behörde, die in ganz Südwestdeutschland für Verstöße im privaten Datenschutz zuständig ist, gerade einmal vier Mitarbeiter mit der Erfüllung dieser Aufgabe betraut, natürlich nur neben ihren anderen Aufgaben im Innenministerium. Das Regierungspräsidium Darmstadt dagegen verfügt für die gleiche Aufgabe über dreizehn Stellen. Der nordrhein-westfälischen Datenschutzbeauftragten, zuständig auch für den privaten Datenschutz und Informationsfreiheit, hat die Politik seit 2005 jährlich eine Stelle aus Haushaltsgründen gestrichen. Es ist überfällig, die Aufsichtsbehörden angesichts der explodierenden Datenströme im privaten Bereich stattdessen mit deutlich mehr Personal auszustatten, damit sie ihre gesetzlichen Aufgaben überhaupt erfüllen können.

Datenschutzkompetenz gehört zukünftig zur beruflichen Grundbildung

Vielen Menschen ist überhaupt nicht bewusst, wer aus der Privatwirtschaft bei welcher Gelegenheit Daten erfasst. Gerne spielen etwa autobegeisterte Bürger am Wochenende mit den „Konfiguratoren" der Hersteller und stellen sich zum Spaß ihren Lieblings-Porsche, Mercedes oder Audi zusammen. Dass über die Speicherfunktionen für persönliche Konfigurationen auch irgendwann einmal nach der E-Mail oder gar Personendaten wie Name und Adresse gefragt wird, fällt manchem gar nicht auf, oder erst dann, wenn er sich wundert, dass er plötzlich eine Werbeofferte bekommt, die ziemlich genau seinem Geschmacksprofil entspricht. Vieles, was inzwischen Softwareprogramme wie etwa Google-Analytics ermöglichen, um Konsumentenprofile zu erstellen, ist ohne Zustimmung der Betroffenen rechtswidrig.

Angesichts einer zunehmenden Menge sensibler, personenbezogener Daten auf Festplatten der Unternehmen und in privaten Speichern – von der Bank über die Krankenkasse bis zu Versicherungen, Internet-Providern, Telekommunikationsunternehmen und Payback-Datenverarbeitern – muss auf den Prüfstand, ob die dort beschäftigten Mitarbeiter in Datenschutzfragen hinreichend kompetent und genügend geschult sind, um sich im Zweifelsfall illegalen Anweisungen ihrer Vorgesetzten zu widersetzen und diese ggf. auch anzuzeigen. In der Regel wird diese Frage zu verneinen sein. Deshalb besteht auch hier ein dringender Handlungsbedarf, um Datenschutzrisiken dort zu mindern, wo sie entstehen und besondere Sorgfalt im Umgang mit Daten geboten ist.

So ist zu fordern, dass Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die mit personenbezogenen Daten umgehen, eine Mindestqualifikation erfüllen und diese durch ein Zertifikat nachweisen müssen. Es ist heute üblich, reicht im Informationszeitalter aber nicht mehr aus, Mitarbeiter per einfacher Erklärung, bei der meistens das „Kleingedruckte" gar nicht gelesen wird, auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

Der Gesetzgeber könnte stattdessen vorschreiben, dass Zertifikate und andere Sachkundenachweise unabdingbare Voraussetzung sind, um etwa im Call-Center zu arbeiten und weitere Qualifikationen, um solche zu betreiben, denn gerade hier ist eine Gefahrenquelle für den Datenschutz aus der Sache heraus gegeben. Schließlich darf aus gutem Grund auch nicht, wer einen PKW-Führerschein besitzt, einen LKW mit Gefahrgütern führen.

Was für Call-Center gilt, betrifft natürlich in erheblichem Maße auch alle Branchen der Gesundheitswirtschaft, die durch die zunehmende Digitalisierung mit immer größeren Datenmengen operieren. Angefangen von den Mitarbeitern der kassenärztlichen Vereinigungen, die den zentralen Datenpool der Digitalen Gesundheitskarte verwalten, über die Angestellten der Krankenkassen bis hin zu medizinischen Zentren und Arztpraxen.

Was müssen Mitarbeiter mindestens über Datenschutz wissen?

Ein Modellprojekt für ein solches Datenschutz- und Datensicherheitszertifikat wird derzeit von den Landesmedienanstalten NRW und Rheinland-Pfalz unterstützt. Unterhalb des Fachkundenachweises, den betriebliche Datenschutzbeauftragte erbringen müssen, entsteht derzeit als Kooperation

von „*Klicksafe*" Rheinland-Pfalz und der Dienstleistungsgesellschaft für Informatik in Bonn ein Zertifikat für Datenschutz und Datensicherheit für Schüler und darüber hinaus in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Informatik ein solches für Mitarbeiter in der Wirtschaft.

Eine Verbesserung der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern in Fragen des Datenschutz und der Datensicherheit ist bisher in vielen Bereichen der Wirtschaft vernachlässigt worden. Was können nun die Mindestanforderungen an Mitarbeiter sein, die „*Skills*" eines Datenschutz- und Datensicherheitszertifikats?

1. Neben Grundbegriffen der Datenverarbeitung und Sicherheitsfragen gängiger Software vor allem der Grundrechtscharakter des informationellen Selbstbestimmungsrechts. Dazu gehört der Grundsatz, dass personenbezogene Daten nur zweckgebunden, aufgrund eines Gesetzes oder aufgrund von freiwilliger Zustimmung genutzt, gespeichert, verarbeitet oder weitergegeben werden dürfen.

Foto: Lüders

Die Vernetzung geht weiter: Die elektronische Gesundheitskarte bietet Aussichten auf gläserne Patienten.

2. Das Wissen, dass eine Weitergabe nicht ohne Zustimmung der Betroffenen erfolgen sollte und dass Betroffene einen Auskunftsanspruch haben, woher ein Unternehmen ihre Daten hat und dass auf unbefugte Datennutzung und -weitergabe hohe Bußgelder und Strafen erhoben werden können.

3. Die Pflicht, solche Daten zu sichern und sie nicht mit anderen zu verknüpfen. Daraus folgen Sorgfaltspflichten im Umgang mit Daten und über die Dokumentation, wofür sie von wem genutzt oder abgerufen werden. Dies sind nur einige Beispiele, die Eingang in entsprechende Lernzielkataloge und Zertifizierungen finden sollten.

4. Einen Blick dafür, zu erkennen und sich zu informieren, welche Art von Prozessen, Geschäftspraktiken oder Techniken Risiken für Datenschutz und IT-Sicherheit mit sich bringen könnten, um im Zweifelsfall den fachkundigen Rat von Datenschutz- oder IT-Fachpersonal in Anspruch zu nehmen.

Neue Herausforderungen durch das Web

Selbstverständlich kommen in Zeiten des Web 2.0 noch andere Dimensionen hinzu, die etwa die Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch die Veröffentlichung vertraulicher Informationen im Netz oder auch nur die Weitergabe solcher Informationen, die nicht einfach wieder zurückgeholt oder gelöscht werden können. Viele Beispiele, etwa das Einstellen eines Videos über die letzte Party auf You-Tube, sind prinzipiell heute schon ahndungsfähige Verstöße gegen die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen. Die Brisanz, neue rechtliche Instrumentarien zum Schutz der Persönlichkeit zu schaffen, bewies erst kürzlich der Launch des Portals www.rottenneighbour.com .

Es ist bislang nicht einfach, solche elektronischen Übergriffe gerichtlich zu verfolgen. Dem muss eine zukünftige Datenschutzgesetzgebung Rechnung tragen, etwa durch neue Verfahren, Schadenersatzansprüche aus verletztem Persönlichkeitsrecht geltend machen zu können. So sollten Privatpersonen, deren Daten ohne Zustimmung von dritten ins Netz gestellt werden, den Verursacher auch zivilrechtlich verfolgen können. Die Probleme der Identifikation sollen dabei natürlich nicht unterschlagen werden. Es gibt geeignete Methoden, die es ermöglichen, z. B. die IP-Adresse unkenntlich zu machen, was an sich nicht verwerflich, sondern in bestimmten Fällen sogar von Datenschützern empfohlen wird. Gleichwohl müssen wir über international wirksame Rechtsverfolgung auch im Privatrecht nachdenken, die auch gegen Provider oder Akteure im Ausland wirksam ist, die neu erdacht und entwickelt werden muss, um bei der Verletzung von Persönlichkeitsrechten im Netz und aus dem Netz nicht nur die Beseitigung verlangen zu können, sondern die auch wirksam Schadenersatz durchzusetzen vermag.

Neue Herausforderungen durch digitalen Geschäftsverkehr und E-Commerce

Zahlreiche Betrugsfälle der Vergangenheit, nicht zuletzt im Zusammenhang mit diversen Internetplattformen, aber auch im elektronischen Banken- und Geschäftsverkehr, könnten durch Zertifizierungen verhindert werden. Leider fehlt in Deutschland immer noch ein Auditgesetz, das den gesetzlichen Rahmen und die Mindestanforderungen für Zertifikate formuliert. Bisher gilt nur eine entsprechende Regelung in Schleswig-Holstein, in Zeiten des grenzüberschreitenden europäischen Binnenhandels auch im elektronischen Handel ein schlichter Anachronismus. Deshalb muss ein Datenschutz-Auditgesetz, das auch die Kreditratings einschließt, wie sie heute von Banken, Agenturen und Auskunfteien angeboten werden, Klarheit und mehr Verbraucherschutz schaffen.

Ein positives Beispiel für erfolgreiche Regelungen in Selbstorganisation der Wirtschaft bieten die unter dem Dach der Initiative D21 e.V. organisierten Gütesiegel im Internet. Diese haben sich freiwillig auf hohe Standards des Verbraucher- und Datenschutzes verpflichtet und unterwerfen sich der Kontrolle eines Gütesiegelboards, dem neben den Gütesiegelunternehmen unabhängige Experten und Vertreter von Datenschutzbeauftragten und Verbraucherschutzorganisationen angehören. Die positiven Beispiele aus der Wirtschaft müssen durch praktikable Gesetze zur Regel werden. Und auch da gibt es auf mehreren Feldern dringenden Handlungsbedarf.

Die seit 2005 in verschiedenen Schritten beschlossenen Wege zur Einführung der digitalen Signatur bedeuten ebenfalls neue Herausforderungen für Datenschutz und insbesondere die Datensicherheit im privaten Bereich. Noch sind für Verbraucher die Risiken ihrer elektronischen Zahlungsmittel bei aller technischen Unzulänglichkeit der EC-Karten oder Kreditkarten mit PIN überschaubar. Ob dies noch der Fall sein wird, wenn künftig die digitale Signatur nicht nur auf der Sparkassenkarte, sondern auch auf dem Personalausweis, der Gesundheitskarte und ELENA, dem elektronischen Gehaltsnachweis enthalten sein wird, wird sich zeigen. Ob die mit der Signatur einher gehende Beweislast-Umkehr zu Lasten der Verbraucher ein Schritt zu mehr Verbrauchersicherheit war, ist in diesem Zusammenhang zu bezweifeln und sollte deshalb schnell überprüft werden.

Zertifizierung für Unternehmen klar regeln

Viele Beispiele in der Privatwirtschaft zeigen schon heute hohes Verantwortungsbewusstsein der Verantwortlichen. Von Trust-Centern, die unter strengsten Kriterien zertifiziert werden, aber auch von Banken, die aufgrund interner und versicherungsrechtlicher Absicherungen dazu angehalten sind, werden überaus hohe Standards erreicht. Von der europäischen Sicherheits- und Datenschutznorm ISO 17799 über Datenschutz-Gütesiegel, wie sie etwa das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein vergibt, bis zu den unter dem Dach der Initiative D21 organisierten Gütesiegeln gilt für unterschiedliche Anwendungsbereiche der Wirtschaft eine große Spannweite von Kriterien des Datenschutzes, der Datensicherheit und des Verbraucherschutzes, die jedoch praktisch nur wenigen Fachleuten bekannt sind. Diese Kriterien müssen transparent und vor allem den Verbrauchern näher gebracht werden, auch darin läge die Aufgabe eines vernünftigen Auditierungsrahmens. Denn wie in vielen Bereichen sind auch hier inzwischen Fälscher und Manipulierer unterwegs, auch hier gilt es sich abzugrenzen gegen wertlose Siegel, wie sie heute schon im Internet kursieren.

Leider stehen einige Politiker einem wirksamen Auditgesetz immer noch skeptisch gegenüber. Der vorliegende Entwurf wird den Anforderungen an einen wirksamen Datenschutz unter den Bedingungen moderner Datenverarbeitung nur unzureichend gerecht. Gleichwohl findet insofern eine "Abstimmung mit den Füßen" statt, als immer mehr Unternehmen von sich aus nach Zertifizierungen rufen. So verzeichnen Unternehmen wie der TÜV Süd Management GmbH eine gestiegene Nachfrage nach Zertifizierungen und können sich Unternehmen wie Datenschutz Nord GmbH, einst eine Strukturinitiative für Bremerhaven, inzwischen erfolgreich als bundesweit tätige Unternehmen etablieren. Auch die anderen Gütesiegel unter dem Dach der Initiative D21 verzeichnen deutliche Zuwächse. Der Politik kommt die Entscheidung zu, wirksame Gütesiegel von Placebos zu unterscheiden. Datenschutz ist wie Umweltschutz längst kein lästiges Kostenelement mehr, sondern schafft Arbeitsplätze und wird durch das Vertrauen der Verbraucher zum positiven Faktor in der Wertschöpfungskette.

Neue politische Signale notwendig

Die Auswüchse des vermeintlichen „*Kampfes gegen den Terror*" haben in den letzten Jahren gehörig mit zur Aushöhlung des Datenschutzbewusstseins beigetragen, indem gegen den Rat von Bürgerrechtlern und Datenschützern immer neue Datenerfassungen, von der Rasterfahndung über biometrische Daten, die einheitliche Steuernummer bis zur Vorratsdatenspeicherung von Telefonverbindungen fast alles Denkbare auch beschlossen wurde. Insofern muss mancher Datenskandal dieser Tage das Rechtsbewusstsein aller sensibilisieren. Es sollte zu denken geben, wenn es in immer kürzeren zeitlichen Abständen dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten ist, die Wellen der Überwachungsgesetze zu stoppen, und die Tatsache an sich lässt befürchten, dass es um das Verhältnis der politischen Mehrheiten zu den Grund- und Freiheitsgarantien des Grundgesetzes schlecht bestellt ist.

Ein Grundrecht auf Datenschutz ins Grundgesetz

Am 19. Dezember 1978 wurde das Grundrecht auf Datenschutz in die Verfassung Nordrhein-Westfalens aufgenommen. Seitdem herrschen Stillstand und Rückschritt beim Gesetzgeber um ein elementares Bürgerrecht, das wie kein anderes erst durch die informationstechnische Entwicklung an Bedeutung gewonnen hat. Eine breite politische Diskussion, ob ein Individualrecht auf Datenschutz im Grundgesetz zusätzlich formuliert werden sollte, ist überfällig und darf nicht weiter den Gerichten überlassen werden. Ein verbrieftes individuelles Grundrecht auf Datenschutz und die Informationsfreiheit gegenüber dem demokratischen Staat sind zwei Seiten einer Medaille. 60 Jahre nach Verabschiedung des Grundgesetzes würde unserer Demokratie die Kodifizierung des Datenschutzes und der Informationsfreiheit gut anstehen, zumal andere westliche Demokratien wie Schweden, Norwegen, Kanada und Frankreich längst über vergleichbare Rechtsordnungen verfügen. Es besteht insbesondere deshalb eine Chance, weil ein solcher Verfassungsvorschlag nicht hinter das Informationelle Selbstbestimmungsrecht zurückfallen kann, dass das Bundesverfassungsgericht direkt aus Artikel 1 Grundgesetz und aus dem Demokratieprinzip abgeleitet hat und damit einer „Ewigkeitsgarantie" unterliegt. Eine klare Formulierung könnte das Bewusstsein für eine freiheitliche Verfassungswirklichkeit stärken und manchem Drang zur schleichenden Aushöhlung elementarer Grundrechte Einhalt gebieten.

„*Time for a Change*" im Datenschutz: Es an der Zeit, sich auch von Seiten der Wirtschaft eindeutig auf die Seite einer offenen Gesellschaft und der Bürgerrechte zu stellen und es gibt viele Möglichkeiten für Unternehmen, hierfür eigene freiwillige Beiträge zu leisten!

Roland Appel
ist Politikwissenschaftler und Unternehmensberater ,
Vorsitzender des Gütesiegelboards der Initiative D21 e.V. und
Mitglied der G-10 Kommission des Landtages Nordrhein-Westfalen

Die Fronten sind geklärt: Bosbach-Entwurf entwertet Patientenverfügungen

Die Blockadepolitik in Sachen Patientenverfügung scheint beendet: Am 21. Oktober hat Wolfgang Bosbach zusammen mit Abgeordneten von Bündnis 90/Die Grünen und dem Fürsprecher einer Reichweitenbegrenzung von Patientenverfügungen, dem SPD-Abgeordneten René Röspel, einen zweiten Gesetzentwurf zur Regelung von Patientenverfügungen vorgestellt. Der als Gegenentwurf zum sog. Stünker-Entwurf aufgestellte Vorschlag begrenzt nicht einfach die Reichweite von Patientenverfügungen, d.h. ihre Wirksamkeit auf die Phase des Vorliegens einer unheilbaren, tödlich verlaufende Krankheit. Vielmehr führt der Entwurf Patientenverfügungen erster und zweiter Klasse ein. Offenbar hat die jahrelange Diskussion, dass eine Reichweitenbegrenzung von Patientenverfügungen verfassungswidrig wäre, Wirkung gezeigt.

Unter der Voraussetzung, dass sich Betroffene ärztlich aufklären lassen, diese Beratung vom Arzt dokumentiert und nach einer Belehrung vor einem Notar errichtet werden, soll eine Patientenverfügung ohne Reichweitenbegrenzung möglich sein. Die notarielle Beurkundung darf dabei nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Werden diese Vorrausetzungen nicht erfüllt – und das dürfte für nahezu alle derzeit abgeschlossenen Patientenverfügungen gelten – soll die Reichweite der Patientenverfügung auf zwei Fälle begrenzt werden: 1. dafür, dass nach ärztlicher Überzeugung eine unheilbare, tödlich verlaufende Krankheit vorliegt oder 2. wenn der Betreute ohne Bewusstsein ist und nach ärztlicher Überzeugung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit trotz Ausschöpfung aller medizinischen Möglichkeiten das Bewusstsein niemals wiedererlangen wird.

Die Verfasser des Bosbach-Entwurfs scheinen sich jedoch nicht in allen Punkten einig zu sein: Gemeinsam mit dem Entwurf stellten sie einen Änderungsantrag vor, wonach die Patientenverfügung 2. Klasse nicht für die zweite Alternative - das so genannte Wachkoma – gelten solle. Diese Patientenverfügung zweiter Klasse hätte, zumal in ihrer engen Variante, keine Funktion: In der Sterbephase im engeren Sinn ist der Arzt ohnehin verpflichtet, den Sterbenden zu begleiten und darf nicht von sich aus den Sterbeprozess verlängern. Die Patientenverfügung erster Klasse hingegen errichtet Hürden, die es letztlich nur einem privilegierten Kreis von Menschen ermöglichen wird, die Möglichkeiten der Selbstbestimmung am Lebensende mit einer Patientenverfügung zu nutzen. Sie ist vor allem ein Arbeitsbeschaffungsprogramm für Notare und Juristen, ohne dass dadurch für die Betroffenen tatsächlich Rechtssicherheit geschaffen würde. Jede erhöhte Formanforderung produziert erfahrungsgemäß eine erhöhte Fehleranfälligkeit. Das zeigen nicht zuletzt die Erfahrungen mit dem österreichischen Patientenverfügungsgesetz, dem der Bosbach-Vorschlag nachgebildet ist.

Rosemarie Will

Die Planung der HU-Kampagne für mehr Selbstbestimmung am Lebensende ist ein Thema des Verbandstages in Lübeck, s.S. 19 dieser Ausgabe.

Dokumentation: Die Gesetzentwürfe zur Patientenverfügung im Vergleich

	Gesetzentwurf Stünker, Kauch et al.	Entwurf Bosbach, Röspel, Göring-Eckart et al.
Patientenverfügung	*§ 1901a BGB* *(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (**Pat.verfügung**), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.*	*§ 1901 b BGB* *(1) Wünsche zur Behandlung und Entscheidungen über die Einwilligung oder Nichteinwilligung in bestimmte oder bestimmbare medizinische Maßnahmen, die eine einwilligungsfähige Person in schriftlicher Form für den Fall ihrer Einwilligungsunfähigkeit geäußert hat (**Patientenverfügung**), gelten nach Verlust der Einwilligungsfähigkeit fort. Der Betreuer hat ihnen Geltung zu verschaffen, wenn sie auf die eingetretene Situation zutreffen, es sei denn, dass der Betreute sie widerrufen hat oder an ihnen erkennbar nicht festhalten will.*
Beratung	[ohne gesetzliche Regelung] *Sowohl eine fachkundige Beratung als auch eine regelmäßige oder beim Auftauchen von schweren Krankheiten erfolgende Aktualisierung der Patientenverfügung sind sehr **zu empfehlen**. Eine Verknüpfung von Beratung und Aktualisierung mit der Wirksamkeit oder der Verbindlichkeit einer Patientenverfügung ist aber nicht gerechtfertigt.* (Begründung, S. 14) *Eine **Aktualisierungspflicht** als Wirksamkeitsvoraussetzung für eine Patientenverfügung sieht der Entwurf nicht vor, weil allein der Zeitraum zwischen der Errichtung oder der letzten Änderung oder Bestätigung der Patientenverfügung und dem Behandlungszeitpunkt nicht die Schlussfolgerung rechtfertigt, dass die abgegebenen Erklärungen nicht mehr gelten sollen.* (s. Begründung S. 14)	*§ 1901 b BGB* *(2) Wünschen oder Entscheidungen einer Patientenverfügung, die auf den Abbruch oder die Nichtvornahme lebenserhaltender medizinischer Maßnahmen gerichtet sind, hat der Betreuer Geltung zu verschaffen, wenn 1. der Errichtung eine **ärztliche Aufklärung**..., vorausgegangen ist, 2. sie nach Belehrung ... vor einem **Notar** errichtet wurde, und die Beurkundung **nicht länger als fünf Jahre** zurückliegt 3. und darin auf eine von dem Arzt gefertigte **Dokumentation** über die Aufklärung verwiesen wird, ... Dasselbe gilt, wenn der Betreute eine solche Patientenverfügung ...schriftlich bestätigt hat und die Bestätigung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt ...(3) Erfüllt eine Patientenverfügung die **Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht**, so hat der Betreuer darin enthaltenen Wünschen oder Entscheidungen, die auf den Abbruch oder die Nichtvornahme lebenserhaltender medizinischer Maßnahmen gerichtet sind, Geltung zu verschaffen, 1. wenn nach ärztlicher Überzeugung eine **unheilbare, tödlich verlaufende***

	Beratung	***Krankheit*** *vorliegt oder 2. wenn der Betreute* ***ohne Bewusstsein*** *ist, nach ärztlicher Überzeugung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit trotz Ausschöpfung aller medizinischen Möglichkeiten das* ***Bewusstsein niemals wiedererlangen*** *wird ...* Änderungsantrag vom 21.10.08: *§ 1901 b (3) Erfüllt eine Patientenverfügung die* ***Voraussetzungen des Abs. 2 nicht****, so hat der Betreuer darin enthaltenen Wünschen oder Entscheidungen..., Geltung zu verschaffen, wenn nach ärztlicher Überzeugung eine* ***unheilbare, tödlich verlaufende Krankheit*** *vorliegt.*
§ 1901 a BGB *(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für* ***Bevollmächtigte.***	**Bevollmächtigte**	*§1901 a BGB* *(1) Eine geschäftsfähige volljährige Person kann für den Fall, dass sie auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ganz oder teilweise ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen kann, einen Bevollmächtigten bestellen* ***(Vorsorgevollmacht)****. ... (2) Eine volljährige Person kann für den Fall ihrer Betreuung Vorschläge zur Auswahl des Betreuers oder Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung äußern (****Betreuungsverfügung)****. ...* *§ 1901 b (6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für* ***Bevollmächtigte*** *gemäß § 1901 a Abs. 1. § 1904 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.*
§ 1901a BGB *(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer unter* ***Beachtung des mutmaßlichen Willens*** *des Betreuten zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. ...*	**mutmaßl. Wille**	[ohne gesetzliche Regelung] *Dem Betreuer wird* ***nicht etwa eine generelle Befugnis*** *eingeräumt, unter Rückgriff auf den mutmaßlichen Willen Wünsche und Entscheidungen des Betroffenen in einer Patientenverfügung nach eigenem Ermessen zu "korrigieren". ... Nur wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen oder sich die Irrtümlichkeit der Patientenverfügung geradezu aufdrängt, soll er nicht daran gebunden, sondern nach den allgemeinen Regeln des § 1901 zu einer ... Entscheidung berufen sein.* (Begründung, S. 39)
[ohne gesetzliche Regelung] Verweis auf BGH-Beschluss vom 8.6.2005: „*Die mit Hilfe einer Magensonde durchgeführte künstliche Ernährung ist ein Eingriff in die körperliche Integrität, der deshalb der Einwilligung des Patienten bedarf. Eine gegen den erklärten Willen des Patienten durchgeführte künstliche Ernährung ist folglich eine rechtswidrige Handlung, deren Unterlassung der Patient analog § 1004 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 823 Abs. 1 BGB verlangen kann. Dies gilt auch dann, wenn die begehrte Unterlassung - wie hier - zum Tode des Patienten führen würde. Das Recht des Patienten zur Bestimmung über seinen Körper macht Zwangsbehandlungen, auch wenn sie lebenserhaltend wirken, unzulässig.*" (BGHZ 163, 195) *Zu ergänzen ist, dass eine solche* ***Zwangsbehandlung nicht nur nach zivilrechtlichen Gesichtspunkten unzulässig*** *wäre, sondern auch strafrechtlich grundsätzlich als* ***Körperverletzung*** *einzustufen wäre.* (Begründung, S. 16f)	**PEG-Sonde**	[ohne gesetzliche Regelung] Presseerklärung vom 21.10.08: *Eine Patientenverfügung ist an die Grenzen des rechtlich Zulässigen gebunden: Inhalte einer Patientenverfügung, die gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßen, sind nichtig. Aktive Sterbehilfe ist verboten. Die Basisversorgung kann nicht ausgeschlossen werden. (Das bedeutet* ***nicht*** *Ernährung mittels PEG-Sonde.)*
§ 1904 BGB *(2) Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der* ***Genehmigung des Vormundschaftsgerichts****, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. (3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht. (4) Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt* ***Einvernehmen*** *darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.* *Quellen:* *Stünker-Entwurf: BT-Drucksache 16/8442* *Bosbach-Entwurf: http://wobo.de*	**Vormundschaftsgericht**	*§ 1904 BGB* *(2) Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung durch den Betreuer in eine lebenserhaltende medizinische Maßnahme bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. (3) Eine Genehmigung nach Absatz 2 ist* ***nicht erforderlich****, wenn nach ärztlicher Überzeugung eine unheilbare, tödlich verlaufende Krankheit vorliegt und nach Beratung zwischen Betreuer und behandelndem Arzt* ***Einvernehmen*** *darüber besteht, dass die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung den in einer Patientenverfügung geäußerten Wünschen oder Entscheidungen des Betreuten entspricht. (4) Bei der Beratung ... ist in der Regel den Pflegepersonen sowie dem Ehegatten, Lebenspartner, Eltern, Pflegeeltern und Kindern ... Gelegenheit zur Äußerung zu geben... (beratendes Konsil).* *§ 1904 a (1) Das Vormundschaftsgericht erteilt die Genehmigung nach § 1904 Abs. 2, wenn die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung in eine lebenserhaltende ärztliche Maßnahme den Wünschen oder Entscheidungen einer* ***Patientenverfügung*** *entspricht, die die* ***Voraussetzungen des § 1901 b Abs. 2*** *erfüllt. (2) Das Vormundschaftsgericht erteilt die Genehmigung nach § 1904 Abs. 2, wenn nach ärztlicher Überzeugung eine* ***unheilbare, tödlich verlaufende Krankheit*** *vorliegt und die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung in die lebenserhaltende ärztliche Maßnahme ... (3) Das Vormundschaftsgericht erteilt die Genehmigung nach § 1904 Abs. 2, wenn ... der Betreute* ***ohne Bewusstsein*** *ist und ... mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ... das Bewusstsein niemals wieder erlangen wird.*

Foto: Lüders

Heribert Prantl, Jutta Roitsch-Wittkowsky, Rosemarie Will und Reinhard Kreissl (v.l.n.r.) diskutierten zum Auftakt der Tagung am 23. Mai 2008 über das Verhältnis von Staat und Bürgern sowie die Chancen der Bürgerrechtsbewegung.

Gemischte Aussichten auf die Zukunft der Bürgerrechte

Die Herausgeber des Grundrechte-Reports reflektierten ihre eigene Arbeit auf einer gemeinsamen Tagung

Seit nunmehr elf Jahren legen deutsche Bürger- und Menschenrechtsorganisationen gemeinsam einen Grundrechte-Report vor. Die jährlich erscheinenden Berichte liefern nicht nur ein Bild der Verfassungswirklichkeit, sondern auch eine Beschreibung der deutschen Bürgerrechtsbewegung. In den Berichten werden verschiedene Schwerpunkte und Sichtweisen deutlich, die Spannbreite reicht von der Unterstützung des zivilen Protests, über die anwaltliche Vertretung betroffener BürgerInnen und Musterklagen bis zur politischen Lobbyarbeit und der Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren. Welche Bedeutung haben diese Methoden für die Bürgerrechtsarbeit, wie verhalten sie sich zueinander?

Um ihre eigene Arbeit zu reflektieren, haben sich in diesem Jahr die Herausgeber des Grundrechte-Reports zu einer gemeinsamen Veranstaltung entschlossen. Die Tagung am 23. und 24. Mai stand unter dem etwas provokanten Titel „*Sicherheitsstaat am Ende*". Dieser zielte einerseits auf die zunehmenden sicherheitsstaatlichen Überwachungsvorhaben, den Sicherheitsstaat in seiner schrittweisen Vollendung. Zugleich wollte die Tagung eine Bilanz der uneingelösten Versprechen, der Schattenseiten des Sicherheitsdenkens bieten. Mehr als 200 Teilnehmer folgten der Einladung und diskutierten über die Auswüchse der Sicherheitspolitik und die Zukunft der Bürgerrechte. Den Auftakt am Freitagabend bildeten Referate von Heribert Prantl und Reinhard Kreissl sowie eine erste Podiumsrunde. Am Samstag folgten Arbeitsgruppen mit zahlreichen Experten zu den verschiedenen Themenfeldern der Bürgerrechtsarbeit. Zum Abschluss widmete sich eine zweite Podiumsrunde den Perspektiven der Bürgerrechtsarbeit.

Heribert Prantl: Recht sichert Freiheit

Mit einer nüchternen Bilanz der deutschen Verfassungswirklichkeit im Jahre 2008 eröffnete Heribert Prantl seinen Vortrag über den „*Staat und die Bürger(rechte). Zum Stand eines Verhältnisses*": „*Der Staat und viele seiner Organe, der Staat und ein Teil seiner Gewalten haben den Stolz auf die Grund- und auf die Freiheitsrechte verloren und an deren Stelle das Vorurteil gesetzt, man müsse diese – die Grund- und Freiheitsrechte – um mehr Sicherheit willen kleiner machen. Und so kommt es, dass das grundrechtliche Fundament unseres Gemeinwesens, dass das sicher geglaubte, nicht mehr sicher ist.*" Prantl machte neben jener „*Politik der Angst*" eine zweite Ursache für den Erosionsprozess der Grundrechte aus: den Rückzug des Staates aus der sozialpolitischen Verantwortung. Die zunehmende Armut und soziale Verunsicherung, die Ausgrenzung zahlreicher Randgruppen und Benachteiligter zehre an der demokratischen Substanz unserer Gesellschaft, degradiere aufrechte Bürger zu Hartz IV-Empfängern. Ein nachhaltiges Engagement für eine freie Gesellschaft setze voraus, dass sich Bürgerrechtsorganisationen auch der Gerechtigkeitsfragen annehmen. Wie das allerdings geschehen soll, ließ Heribert Prantl offen.

Im Hauptteil seines Vortrags verfolgte er dann den rasanten Abbau rechtsstaatlicher Sicherheit. Die terroristischen Anschläge des 11. September 2001 hätten dazu geführt, dass westliche Staaten ihr klassisches Strafrecht vergiftet, einen unkontrollierbaren Sicherheitsapparat aufgebaut und zivilisatorische Hemmschwellen wie das Folterverbot überschritten haben. Die moderne Sicherheitspolitik stehe in ihrem Irrationalismus der Hexenverfolgung des Mittelalters in nichts nach: „*So genügte jahrhundertelang das bloße Gerücht, jemand sei mit dem Teufel im Bunde, um sie gefangen zu setzen, zum Geständnis zu zwingen und dann zu verbrennen. Heute genügt das Gerücht, es sei jemand mit Bin Laden im Bunde, um Streubomben über ganzen Landstrichen abzuwerfen. Was dem Weißen Haus sein Bin Laden, das war dem Vatikan über Jahrhunderte der Teufel.*" Prantl skizzierte,

wie heute die Wahrnehmung realer Gefahren durch mediale Verzerrungen erschwert, wie Gefahren politisch instrumentalisiert und übersteigert werden, um das verängstigte Publikum anschließend mit inquisitorischen Praktiken zu erlösen. Als Gegenstrategie setzte Heribert Prantl auf aufklärerische Tugenden: Man müsse die Ängste und Sorgen der Menschen ernst nehmen, zugleich aber die Vereinfachungen und Kurzschlüsse der Sicherheitspolitiker aufzeigen. Er forderte die Einhaltung absoluter Grenzen staatlichen Handelns, nur so werde der reale Kern des Rechts auf Sicherheit deutlich: „*Recht sichert Freiheit*".

Reinhard Kreissl: Die Politik der Bilder

Im zweiten Referat widmete sich Dr. Reinhard Kreissl (Universität Wien) den Strategien der öffentlichen Inszenierung von Sicherheitsfragen. „*Wir glauben, was wir sehen und andersherum sehen wir, was wir glauben. Das weiß auch die Politik. Und sie nutzt es, im Großen wie im Kleinen.*" Kreissl stellte zwei Mechanismen vor, deren sich die Politik der Angst bedient: Einerseits werde das Bedrohungsszenario in einer Art „low intensity"-Strategie permanent durch Meldungen und Bilder mutmaßlicher Terroristen, neuer Sicherheitslücken etc. aufrecht erhalten. Hierbei spiele die suggestive Kraft der Bilder eine entscheidende Rolle. Sie erinnern uns täglich daran, dass die Gefahr buchstäblich überall lauert, wir uns nie sicher fühlen können. Die Inszenierung beruhe zweitens auf dem privilegierten Blick der Sicherheitsbehörden. Deren Informationspolitik entscheide, was als Sicherheitsrisiko wahrgenommen wird. Kreissl skizzierte im Anschluss, wie diese Bedrohungsszenarien durch eine Politik der Rückversicherung ('Wir tun alles Menschenmögliche gegen den schlimmsten denkbaren Fall.'), durch die mediale Darstellungen von Verbrechen ('Warum haben staatliche Behörden das zugelassen?') und die vollmundigen Versprechungen der Sicherheitsindustrie ('Risiken lassen sich technisch vermeiden.') verstärkt werden.

Foto: Lüders

PD Dr. Reinhard Kreissl

Die Kritik der Sicherheitspolitik sah Reinhard Kreissl in einem Dilemma: Damit sie nicht zur Erfüllungsgehilfin der Angst werde, dürfen sie die Macht der Überwachungsapparate nicht für bare Münze nehmen. Wer immer wieder vor dem Überwachungsstaat warne, bestärke damit nur die präventive Paranoia. Andererseits erfordere die große Zahl neuer Überwachungsgesetze aber eine Zuspitzung und Verkürzung, wenn man deren Gefahren medial vermitteln wolle. Wie aber kann man einen beständig sinkenden Grenznutzen der Überwachung skandalisieren, ohne in einem Zustand permanenter kritischer Dauererregung abzustumpfen? Auf die Kraft der besseren Argumente mochte Kreissl hierbei nicht vertrauen. Angesichts der hegemonialen Macht des Sicherheitsdenkens forderte er dazu auf, die Dinge neu zu denken: „*Jede gute Gegenstrategie, so sie denn eine Chance haben will, muss versuchen, sich von der Logik dieser Bilder zu befreien.*"

Die Bilder zurechtrücken – die Arbeitsforen

Gelegenheiten, sich von der Logik des Sicherheitsdenkens zu befreien, boten vor allem die sechs Foren, in denen am Samstag die Schwerpunkte der Bürgerrechtsarbeit vorgestellt wurden. Die Spannbreite der Themen reichte von der Risikologik des Präventionsdenkens (und dessen inkonsequenter Anwendung), der exekutiven Unterwerfung der Demonstrationsfreiheit unter die öffentliche Sicherheit und Ordnung, über die Vermischung ziviler, polizeilicher und militärischer Konfliktbewältigungen im In- und Ausland und den strukturellen Wandel der Sicherheitsbehörden bis zur fortgesetzten Sonderbehandlung von MigrantInnen sowie den Gründen für die partielle Blindheit der Bürgerrechtsbewegung für Probleme der Grundsicherung und Teilhabe. Die Berichte aus den Foren finden sich im Internet dokumentiert.

Der bunte Strauß an Themen, der in den Foren diskutiert wurde, zeigt die Vielfalt der Bürgerrechtsbewegung – und zugleich ein Problem. Es findet sich heute kaum eine Bürgerrechtsorganisation in Deutschland, die diese thematische Spannbreite qualifiziert bearbeiten kann. Allein die Auswüchse des Gefahrenbegriffs im Polizei- und Geheimdienstrecht, der rasante Umbau der Bundeswehr und ihre neuen Aufgaben oder die immer schärferen Sicherheitskontrollen und Aufenthaltsbeschränkungen von MigrantInnen haben zu einer starken Spezialisierung innerhalb der Bürgerrechtsszene geführt. Das erschwert nicht nur den Dialog miteinander, sondern kann u.U. dazu führen, dass verschiedene Probleme zueinander in Konkurrenz geraten.

Zwischen Selbstzweifel und Außenwahrnehmung: Diskussionen um die Bedeutung von Recht & Medien

Um die Wahrnehmbarkeit und Wirksamkeit bürgerrechtlichen Engagements kreisten dann auch die beiden Podiumsrunden der Tagung. Natürlich gab es dabei Kritik an den Medien, deren politische Berichterstattung sich zuweilen auf die Darstellung von Beziehungskrisen beschränke ('Die Stimmung in der Koalition'), ebenso wie Klagen darüber, dass bürgerrechtliche Positionen in der politischen Öffentlichkeit eine Minderheitenposition einnehmen. Gegen zu viel Selbstmitleid erinnerte Heribert Prantl an die eigene Verantwortung: „*Wenn bürgerrechtliche Themen keine öffentliche Empörung mehr hervorrufen, sind wir selber daran schuld. Punkt!*" Auf der Suche nach den eigenen Versäumnissen fanden sich zahlreiche Ansatzpunkte, wie Bürgerrechtsbewegungen mehr Aufmerksamkeit erzielen können:

Das Verhältnis von politischem Anliegen und Information: NGOs stellen in ihrer Öffentlichkeitsarbeit oft ihre eigenen Positionen und Forderungen in den Vordergrund und wundern sich, wenn diese von den Medien nicht wahrgenommen werden. Bürgerrechtliche Positionen finden sich meist in einer Minderheitenposition, noch dazu zählen Bürgerrechtler nicht zu den politischen Entscheidungsträgern – für viele Medien Gründe genug, derartige Stellungnahmen nicht wiederzugeben. Mehr Chancen auf eine mediale Wahrnehmung haben Bürgerrechtsorganisationen, wenn sie zu ihren Themen Nachrichten generieren können (z.B. bei Musterklagen), oder wenn es ihnen gelingt, ihr Fachwissen für Medien aufzubereiten und als Hintergrundinformationen verfügbar zu machen. Anders gesagt: Bürgerrechtsorganisationen müssen zu Berichterstattern in eigener Sache werden. Dabei spielt nicht nur die Art der Darstellung eine entscheidende Rolle – exemplarische Einzelfallgeschichten lassen sich besser „verkaufen" als Forderungskataloge –, auch die Kontinuität in der öffentlichen Darstellung eines Themas sollte nicht vernachlässigt werden. Als Beispiel berichtete Ulrich Finckh, langjähriger Leiter der Zentralstelle für Kriegsdienstverweigerung, von den Auswirkungen einer kontinuierlichen öffentlichen Kommentierung einzelner Verfahren auf die öffentliche Wahrnehmung der Kriegsdienstverweigerung.

Mediale Aufmerksamkeit ist keine Einbahnstraße: Um ihre Anliegen zu präsentieren, sollten Bürgerrechtler verstärkt darauf achten, welche Themen in der Öffentlichkeit auf Interesse stoßen. Dass soll nicht zu medialem Populismus verleiten, die vorhandenen Sensibilitäten können Bürgerrechtler aber für sich nutzbar machen. In den letzten Jahren finden sich zahlreiche Beispiele dafür, dass Einschränkungen von Bürgerrechten nicht widerstandslos hingenommen werden: Die Auseinandersetzungen um die Demonstrationen gegen den G8-Gipfel in Heiligendamm haben vielleicht die Globalisierungskritik in den Hintergrund treten lassen, lieferte für viele Beteiligte aber eine bittere Lektion für die Schwäche der Demonstrationsfreiheit. Die breite Ablehnung der Online-Durchsuchungen von Computern zeigte, dass entgegen allen Vorurteilen viele Menschen ihren PC als wichtigen Bestandteil ihrer Intimsphäre verstanden wissen wollen. Schließlich belegt das anhaltende Engagement des Arbeitskreises Vorratsdatenspeicherung, dass sich an dieser Überwachung der Kommunikation eine neue Generation von Internetnutzern politisiert und organisiert, die wesentlichen Anteil daran hat, dass die Vorratsdatenspeicherung sicherlich zu den meistdiskutierten und umstrittensten Überwachungsgesetzen der letzten Jahre gehörte. Reinhard Kreissl wies darauf hin, dass zahlreiche weitere Themen – etwa die Fragen des Urheberrechts oder der Verteilung digitaler Kulturgüter - einer bürgerrechtlichen Entdeckung harren.

Funktionswandel des Rechts: Ein immer wiederkehrendes Thema auf der Tagung war die rechtspolitische Ausrichtung der Bürgerrechtsorganisationen. Die Diskussionen erinnerten hier zuweilen an ein Spiel mit vertauschten Rollen. Während die Vorratsdatenspeicherung zur bisher größten Massenbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht führte, bei der über 34.000 Menschen ihren Protest rechtspolitisch artikulierten; während die letzten Verhandlungen des Bundesverfassungsgerichts (etwa zur Online-Durchsuchung) auf großes Publikumsinteresse stießen und zu politischen Events gerieten, deren Informations- und politischer Streitwert gerade von Nichtjuristen anerkannt wurde – währenddessen mehrten sich auf der Tagung die kritischen Stimmen aus den Reihen der Bürgerrechtler, die vor einer Überbewertung des Rechts warnten. Heiner Busch forderte beispielsweise, dass Bürgerrechtsorganisationen stärker hinterfragen sollten, welche Funktion ihr rechtspolitisches Engagement habe. Dies betreffe nicht nur die Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren (wo kritische Stellungnahmen meist auf taube Ohren stoßen), sondern auch den Ertrag von Musterklagen oder Verfassungsbeschwerden. Dahinter steht die Erfahrung, dass sicherheitspolitische Entscheidungen wie die Einführung von Online-Durchsuchungen kaum verfassungsrechtlich aufzuhalten sind. Die Karlsruher Entscheidungen zur Online-Durchsuchung oder der KfZ-Kennzeichenfahndung kämen im Nachhinein einem roten Teppich gleich, der den Innenministern den Weg für neue Überwachungsgesetze ebne – für Gesetze, die sich dann auch noch mit dem Prädikat „*verfassungskonform*" schmücken dürften. Zugleich wies Wolfgang Kaleck darauf hin, dass sich Bürgerrechtler mit einer rein juristisch formulierten Kritik in Fachdiskussionen begeben, die von der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen werden. Die bürgerrechtliche Kritik müsse thematisch breiter aufgestellt werden, um andere soziale Gruppen anzusprechen. So berechtigt beide Warnungen sind, muss daran erinnert werden, dass sich der Rechtsschutz gegen Überwachungsmaßnahmen in den vergangenen Jahren zu einem eigenständigen Medium der politischen Kommunikation entwickelt hat. Verfassungsbeschwerden können heute weiterführende politische Diskussionen auslösen, Bürgerrechtler sollten diese Kernkompetenz nicht leichtfertig aufgeben.

Neben vielen Anregungen, was in der alltäglichen Bürgerrechtsarbeit besser gemacht werden könne, hinterließ die Tagung auch offene Fragen, die zu weiteren Diskussionen anregen: So konnte die sympathische Idee, der politisch-medialen Inszenierung von Sicherheitsrisiken eine alternative Bildsprache entgegen zu setzen, noch nicht mit konkreten Vorschlägen untermauert werden. Wie lassen sich Grundrechtsverletzungen (einmal abgesehen von der Folterdiskussion) in eine freiheitliche Bildsprache übersetzen, die pointieren muss und zugleich den Angstdiskurs vermeiden will? Wie können Bürgerrechtsorganisationen neue Medien und Aktionsformen aufgreifen, um sich insbesondere der jüngeren Generation zu öffnen? Wie kann es gelingen, die im Internet vorhandenen Potentiale einer Gegenöffentlichkeit und des politischen Protests so zu verdichten, dass sie mehr Einfluss auf politische Diskussionen in der „realen Welt" gewinnen? Wie können Bürgerrechtsorganisationen neben den klassischen Protestformen ihren Handlungsspielraum erweitern?

Sven Lüders
ist Geschäftsführer der Humanistischen Union

Fotomontage: Lüders

In Deutschland erfassen künftig über 2.000 Kreditinstitute die Religionszugehörigkeit ihrer Kunden – ist Religion dann wirklich noch Privatsache?

Die Banken und die Religion

Die Abgeltungssteuer setzt das Religionsgeheimnis außer Kraft

In Sachen Kirchensteuern greift der Staat immer wieder völlig ungeniert in die Weltanschauungsfreiheit seiner Bürgerinnen und Bürger ein und sichert ebenfalls völlig ungeniert die Kirchenprivilegien.

I

„*Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren*". Ein Satz unserer Verfassung (Artikel 140 GG in Verbindung Art. 136 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung) von bemerkenswerter Eindeutigkeit und Verständlichkeit, der sich nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts auch aus der in Artikel 4 GG garantierten Religionsfreiheit ergibt: Die Religion, die Weltanschauung ist Privatangelegenheit und geht niemanden etwas an. Die Einschränkung, welche dem zitierten Grundsatz folgt,

> *„Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert"*

braucht nicht zu beunruhigen, denn

- das Grundgesetz selbst bestimmt in Art. 3 Abs. 3, dass niemand wegen seines Glaubens oder seiner religiösen Auffassung bevorzugt oder benachteiligt werden darf, sodass – sieht man von Art. 7 Absatz GG (Teilnahme am Religionsunterricht) ab – „*Rechte und Pflichten*", die gerade von der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft abhängen, eigentlich nicht existieren dürften;
- Angaben über die Religionszugehörigkeit im Rahmen einer Statistik dürften unproblematisch sein, wenn und solange das Statistikgeheimnis gewahrt wird.

Der Grundsatz „*Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren*" wird aber schon jetzt flächendeckend missachtet, denn den kommunalen Meldebehörden und dem staatlichen Finanzamt ist die Religionszugehörigkeit mitzuteilen: die Finanzämter erheben die Kirchensteuer zusammen mit der staatlichen Einkommensteuer; die zuständige Meldebehörde stellt die Lohnsteuerkarte mit dem Vermerk über die (Nicht-)Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft aus.

Nach Auffassung der Humanistischen Union verstößt die staatliche Erhebung der Kirchensteuer gegen den Verfassungsgrundsatz der Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften: Nicht der Staat, sondern die Religionsgemeinschaften selber können nach der Verfassung (Artikel 140 GG in Verbindung Art. 136 Abs. 6 Weimarer Reichsverfassung) Kirchensteuern erheben ; davon, dass die Kirche die Steuererhebung (gegen Entgelt) auf den Staat „outsourcen" darf, ist im Grundgesetz nicht die Rede. Nicht das Finanzamt, sondern kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben sich – wie nahezu überall sonst in der zivilisierten Welt – um die Erhebung der kirchlichen „Mitgliedsbeiträge" zu kümmern, denn um nichts anderes als Mitgliedsbeiträge handelt es sich der Sache nach. Wenn aber der Staat mit der Einziehung der Kirchensteuer nichts zu tun hat, haben auch die Behörden (Meldebehörde, Finanzamt) insoweit nicht *das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu fragen.*

Bereits jetzt erhält nicht nur der Staat, sondern – bei abhängig Beschäftigten – auch der Arbeitgeber über die Lohnsteuerkarte von der Konfession seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Kenntnis. Selbst wenn man mit der Staatspraxis, der herrschenden Rechtsmeinung und den Gerichten – anders als die HU – den staatlichen Kirchensteuereinzug für zulässig hält, ist die Pflicht zur Offenbarung der Religionszugehörigkeit gegenüber dem (privaten) Arbeitgeber offenkundig unvereinbar mit dem Grundgesetz, welches – siehe oben – nur den „Behörden" die Frage nach der Religion erlaubt, und eben nur die Frage, nicht die Weiterleitung der Antwort an Dritte.

II

Es steht jetzt allerdings bereits die nächste Stufe bevor: Nach den staatlichen und kommunalen Behörden und den Arbeitgebern sollen demnächst auch die Banken über die religiöse Orientierung ihrer Kunden Kenntnis erhalten. Das geht so:

Vom kommenden Jahr an (2009) brauchen Einkünfte aus Kapitalvermögen (Zinsen, Dividenden, private Veräußerungsgewinne, insbesondere bei Wertpapieren etc.) nicht mehr zusammen mit anderen Einkünften in der Steuererklärung angegeben zu werden und sie werden nicht mehr vom Finanzamt veranlagt; vielmehr wird bei dem Kreditinstitut („an der Quelle", daher auch Quellensteuer) auf die genann-

ten Einkünfte die Abgeltungssteuer in Höhe von generell 26,375 % (25 % plus Solidaritätszuschlag) einbehalten und anonym an das Finanzamt abgeführt. So sieht es das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 vor.

Die auf die Einkünfte entfallende Kirchensteuer kann der Steuerpflichtige entweder mit abgelten lassen (a) oder vom Finanzamt veranlagen lassen (b):

(a) Auf schriftlichen Antrag des Kirchensteuerpflichtigen gegenüber seiner Bank wird die Kirchensteuer im Abzugsverfahren von der Bank einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt. Die so abgeführte Kirchensteuer wird dann an die betreffende Religionsgemeinschaft weitergeleitet. Der Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer durch die Bank kann widerrufen werden.
(b) Wenn der Kirchensteuerpflichtige die Kirchensteuer nicht als Steuerabzug von seinem Kreditinstitut einbehalten lässt, setzt das Finanzamt die Höhe der Kirchensteuer fest. Dazu hat der Kirchensteuerpflichtige dem Finanzamt die einbehalten Kapitalertragsteuer zu erklären und eine entsprechende Bescheinigung der Bank vorzulegen.

Zwar ist, wenn ich das komplizierte Einkommensteuergesetz (EStG) richtig verstehe – und ehrlich: wer ist heutzutage dazu in der Lage? –, die Höhe der Kirchensteuer in beiden Varianten die gleiche (zur Nachprüfung: einschlägig sind die Paragraphen 20, 32 d Absatz 1, 43, 43 a Absatz 1, 51 a Absätze 2a bis 2d EStG). Jedoch muss der Steuerpflichtige, wenn er das für ihn einfachere Verfahren der Abgeltung durch die Bank wählt, ihr gegenüber seine Religionszugehörigkeit offenbaren. Will er das nicht, muss er sich von der Bank eine Bescheinigung über die einbehaltene Kapitalertragssteuer geben lassen und gegenüber dem Finanzamt eigens zum Zwecke der Kirchensteuerveranlagung eine Erklärung über die von der Bank einbehaltene Kapitalertragssteuer abgeben. Ich gehe jede Wette ein, dass die Mehrzahl der Betroffenen schon aus Bequemlichkeit den Weg über die Abgeltung durch das Kreditinstitut wählen werden, entsprechend beraten von den Bankmitarbeiterinnen und -mitarbeitern, die vermutlich an einem einheitlichen Verfahren ihrer Kunden interessiert sein werden. Das baden-württembergische Finanzministerium empfiehlt bereits die Abgeltungslösung als für den Kirchenangehörigen „vorteilhaft", weil einfach und ohne Aufwand, natürlich ohne darauf hinzuweisen, dass niemand seine Konfession zu offenbaren braucht (Pressemitteilung vom 23.07.2008).

III

Besteht für die Steuerjahre 2009 und 2010 immerhin noch das Recht, dem eigenen Kreditinstitut gegenüber die Religionszugehörigkeit zu verschweigen, so sieht die Perspektive jedoch finster aus. Der Gesetzgeber selbst spricht beim Wahlrecht von „*einer Übergangslösung für einen begrenzten Zeitraum*" (Regierungsentwurf zur Unternehmenssteuerreform, Bundestagsdrucksache 16/4841 S. 71). Für die Zukunft plant er bereits rigorosere Maßnahmen. In dem Gesetz, welches die Abgeltungssteuer eingeführt hat, heißt es (§ 51 a Absatz 2e EStG):

> *„Die Auswirkungen der Absätze 2c bis 2d werden unter Beteiligung von Vertretern von Kirchensteuern erhebenden Religionsgemeinschaften und weiteren Sachverständigen durch die Bundesregierung mit dem Ziel überprüft, einen umfassenden verpflichtenden Quellensteuerabzug auf der Grundlage eines elektronischen Informationssystems, das den Abzugsverpflichteten Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft gibt, einzuführen. Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag bis spätestens zum 30. Juni 2010 über das Ergebnis."*

Gemeint ist, dass die Erfahrungen mit der neuen Form der Kirchensteuerhebung zwar geprüft werden sollen (an der Prüfung beteiligt sind natürlich Kirchenvertreter!), bereits jetzt aber das Ziel besteht, die Kreditinstitute („*Abzugsverpflichtete*") gerade wegen des Konfessionsstatus ihrer Kunden ab 2011 an die im Aufbau befindliche Bundes-Steuerdatei anzuschließen, für welche die entsprechende Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID) gerade in diesen Monaten an jeden Bundesbürger verschickt wird. [1] Sobald man dann aus den Elster-Daten (der elektronischen Steuererklärung) der Finanzämter die Religionszugehörigkeit in die Bundes-Steuerdatei übernommen hat, ist Schluss mit Wahlrecht, mit Freiwilligkeit und mit Privatheit in Sachen Religion. Dann bekommen die Banken die entsprechenden Daten online aus der Zentrale. Wenn dann erst für jeden Einzelnen bei den Finanzämtern und den Einwohnermeldeämtern, bei Banken und bei Arbeitgebern und als Krönung in einer zentralen Bundesdatei der Konfessionsstatus bekannt ist, wer wird dann noch an Vertraulichkeit gegenüber weiteren öffentlichen und privaten Stellen glauben? Wie heißt es doch so schön in der Verfassung: „*Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren*". Das ist dann auch nicht mehr nötig.

IV

Es gibt nur einen überzeugenden Grund dafür, dass der Staat die Kirchensteuer an die Abgeltungssteuer anbindet: „*Damit wird den Kirchen das Aufkommen der Kirchensteuer dauerhaft gesichert*" (Regierungsentwurf zu Unternehmenssteuerreform, Bundestagsdrucksache 16/4841, S. 71). Das ist ja bekanntlich die vornehmste Aufgabe des Staates.

Johann-Albrecht Haupt
ist Mitglied des Bundesvorstands der Humanistischen Union

[1] Zum Thema Steuer-ID siehe den ersten Beitrag dieser Ausgabe sowie im Internet unter: www.humanistische-union.de/shortcuts/steuerid/.

Religionsunterricht ist kein Ersatz für Ethik

Der Staat hat die Aufgabe, Schülern Dialogfähigkeit beizubringen, und zwar gemeinsam mit Grundkenntnissen über die Verfassung. Nur der Ethikunterricht kann das leisten

Am 22. September hat die Initiative „Pro Reli" mit der Unterschriftensammlung für ihr Volksbegehren zur Einführung eines regulären Religionsunterrichts in der Hauptstadt begonnen. Die Initiative will den Religionsunterricht an Berliner Schulen künftig zum versetzungsrelevanten Wahlpflichtfach aufgewertet wissen.

Bislang können katholische und protestantische Schüler einen je eigenen Religionsunterricht nur als zusätzliches Schulfach belegen. Das bisherige Pflichtfach Ethik dagegen soll, ginge es nach Pro Reli, zur Alternative degradiert werden für all jene, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen wollen.

Hinter dieser Debatte steht die Frage, welches Verhältnis Staat und Schule zur Religion haben sollen. Keine Frage – Religion ist vielen Menschen in Deutschland weiterhin wichtig. Auch können religiöse Institutionen ein Korrektiv zu staatlicher Macht und ungebremster Ökonomisierung der Lebensverhältnisse bilden, wie Robin Mishra kürzlich in der *tageszeitung* anmerkte (taz vom 12. 9. 08). Deshalb sollte der Staat die religiös-weltanschaulichen Interessen seiner BürgerInnen ernst nehmen und die Religionsgruppen – und andere Weltanschauungsgemeinschaften – fördern, soweit es die deutsche Verfassung erlaubt.

Die Bundesrepublik tut das, und auch das Land Berlin bildet hier keine Ausnahme: Es stellt den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften die Klassenräume für ihren bekenntnisgebundenen Unterricht zur Verfügung und kommt für 90 Prozent der entstehenden Personalkosten auf. In Berlin machen davon gegenwärtig neben den Katholiken und Protestanten, Muslime, Buddhisten und Humanisten Gebrauch.

Daran hat sich nichts geändert, seit im Jahr 2006 das neue Pflichtfach Ethik eingeführt wurde. Wenn seitdem weniger SchülerInnen den freiwilligen Religionsunterricht besuchen als zuvor, mag man das bedauerlich finden. Doch der Rückgang ist gemessen am Rückgang der Gesamtschülerzahl gering. Angesichts eines ohnehin sehr vollen Stundenplans ist der Verzicht auf weitere Schulstunden verständlich und stellt keine Diskriminierung dar. Der Staat ist nicht gehalten, auf die Vermittlung eigener Erziehungsziele zu verzichten, nur um den Kirchen optimale Unterrichtsbedingungen einzuräumen.

Bislang hat neben Berlin nur Brandenburg einen staatlichen Ethikunterricht für alle SchülerInnen eingeführt. In fast allen anderen Bundesländern kann und muss der Ethikunterricht nur von solchen SchülerInnen besucht werden, die sich zuvor eigens vom Religionsunterricht abgemeldet haben. Das aber ist bedauerlich. Die zunehmend pluralistische Zusammensetzung unserer Republik verlangt de facto einen verbindlichen Ethikunterricht für alle – gerade auch in den stark von Einwanderung geprägten Bundesländern wie Nordrhein-Westfalen oder Baden-Württemberg.

Die staatlichen Schulen haben die Aufgabe, die Fähigkeiten zu vermitteln, die für das Zusammenleben in einer pluralistischen Gesellschaft erforderlich sind. SchülerInnen müssen lernen, mit unterschiedlichen kulturellen und religiösen Prägungen umzugehen, Konflikte friedlich zu lösen und dem Anderen gegenüber tolerant zu sein.

Ein staatlicher Ethikunterricht, in dem sowohl die kommunikativen Fähigkeiten für den interkulturellen Dialog als auch das grundlegende Wissen über unsere Verfassungs- und Menschenrechte vermittelt werden, ist dafür ein gutes Mittel. Natürlich stehen den Schulen auch andere Wege offen: In bereits existierenden Fächern wie Deutsch, Geschichte oder Philosophie kann gleichfalls Toleranz gelehrt werden. Für einen Ethikunterricht spricht aber, dass es mit ihm an der Schule einen Ort gibt, an dem die Konflikte des interkulturellen Zusammenlebens explizit thematisiert werden können. Vergessen wir nicht: Es war der Mord an einer jungen Deutschtürkin im Februar 2005, der von einigen SchülerInnen der Stadt öffentlich gebilligt worden war, der das Berliner Abgeordnetenhaus dazu bewegte, einen Ethikunterricht einzuführen.

Religionsunterricht kann einen solchen Ethikunterricht nicht ersetzen. Denn universelle Menschenrechte beanspruchen ja gerade unabhängig vom jeweiligen Bekenntnis Geltung. Und die Fähigkeit, allen Religionen und Weltanschauungen gleichermaßen mit Respekt zu begegnen, setzt ein zumindest grundsätzliches Wissen über diese Religionen und Weltanschauungen voraus. Auch ein Konfessionsloser sollte sich deshalb mit dem Christentum befassen und eine Muslimin mit dem Judentum. LehrerInnen im bekenntnisgebundenen Religionsunterricht aber sind nicht verpflichtet, jede Religion gleichermaßen darzustellen. Ihnen steht es frei, nur eine bestimmte Religion zu vermitteln und zu propagieren. Mag sein, dass einzelne ReligionslehrerInnen das ganze religiös-weltanschauliche Spektrum ausgewogen behandeln. Doch eine Garantie dafür gibt es nicht. Dass in einem muslimischen Religionsunterricht das Judentum und die christliche Lehre wie der Islam behandelt werden, ist kaum zu erwarten. Ebenso wenig ist damit zu rechnen, dass in einem katholischen Religionsunterricht die Gleichstellung der Geschlechter en détail im Sinne des Grundgesetzes dargestellt wird.

Wenn der konfessionelle Religionsunterricht ein ordentliches Lehrfach würde, stünde es allen Religionsgemeinschaften offen, einen solchen anzubieten. Für Berlin hieße das, dass in manchen Bezirken die Mehrzahl der SchülerInnen statt des Ethik- einen Islamunterricht besuchen würde, sollte

sich Pro Reli durchsetzen. Vom Christentum würden sie dann vermutlich gar nichts mehr erfahren.

Der Staat aber ist gar nicht befugt, es allein den Religionsgemeinschaften zu überlassen, soziale Kompetenz und ethische Urteilsfähigkeit zu vermitteln. Dem steht die im Grundgesetz verankerte Trennung von Staat und Kirche entgegen. Nein, der Staat muss die Kompetenzen, die er für das demokratische Miteinander als notwendig erachtet, selbst an öffentlichen Schulen vermitteln. Werden SchülerInnen per Wahlpflichtfach vor die Entscheidung gestellt, entweder den Religions- oder den Ethikunterricht zu besuchen, dann ist das genauso falsch, als würde man „Politik" an der Schule entweder durch staatliche Lehrkräfte oder durch politische Parteien unterrichten lassen.

Verfassungsrechtlich ist zudem umstritten, ob in Ländern wie Berlin und Brandenburg „Religion" überhaupt als ordentliches Lehrfach eingerichtet werden darf. Diese Bundesländer sind – ebenso wie Bremen – von dem Verfassungssatz ausgenommen, nach dem Religionsunterricht an öffentlichen Schulen ein ordentliches Lehrfach sein muss. Auch in den übrigen Bundesländern steht das konfessionelle Fach Religion als Teil des staatlichen Unterrichts zumindest im Spannungsverhältnis zur grundgesetzlichen Trennung zwischen Staat und Religionsgemeinschaften. Andere Bundesländer sollten sich deshalb an Berlin ein Beispiel nehmen und nicht – wie Pro Reli das vorschwebt – umgekehrt.

Kirsten Wiese
ist Anwältin und aktiv im Vorstand der Humanistischen Union Berlin-Brandenburg.

Der Beitrag erschien in einer leicht geänderten Fassung in der taz vom 22.9.2008. Wir danken für die freundliche Genehmigung zum Nachdruck.

Tagungsankündigung: Säkularer Staat und religiöse Werte

Samstag, 29. November 2008 in München

In verschiedenen Zusammenhängen werden von wertkonservativen Kreisen, vor allem von den Kirchen, Thesen verfochten, die einer Zementierung historisch bedingter Privilegien der beiden christlichen Kirchen und dem Monopolanspruch auf gesellschaftliche Werte gleichkommen würden. Solche Thesen lauten beispielsweise:

- Die abendländische Gesellschaft fußt allein auf christlichen Grundwerten
- Ohne Religion kann es keinen Wertekonsens geben
- Ein weltanschaulich neutraler Staat darf selbst keinen Werteunterricht erteilen.

Eine andere These hat ähnlich große Verbreitung gefunden: „*Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann.*" Diese Behauptung, die auch als „Böckenförde-Diktum" bekannt ist, dient heute zur Begründung von Partnerschaften zwischen Staat und Kirchen, sei es bei der Erziehung, bei der Gesetzgebung und nicht zuletzt bei der Alimentierung der Religionsgesellschaften. Während der Tagung sollen diese Thesen aus humanistischer und verfassungsrechtlicher Sicht kritisch überprüft werden. Und es soll gezeigt werden, wie anhand von religionsneutralen und universellen Prinzipien ein Wertekonsens, also eine Ethik für alle, erreicht und vermittelt werden kann. Dies ist dringend nötig, weil die deutsche Gesellschaft heute durch einen weltanschaulichen und religiösen Pluralismus gekennzeichnet ist, der sich in einer Vielfalt individueller Lebensformen mit persönlichen Sinnentwürfen spiegelt.

Die Tagung ist eine Kooperation der Humanistischen Union Südbayern und der Petra-Kelly-Stiftung.

Programm

10.00h Begrüßung: Heide Hering (Petra-Kelly-Stiftung) & Dr. W. Tim Hering (Humanistische Union)
10.15h Leitkultur Humanismus und Aufklärung – Wie christlich sind unsere Werte? Dr. Michael Schmidt-Salomon, (Giordano-Bruno-Stiftung, Mastershausen)
10.55h Diskussion
11.35h Werte, Religion und Toleranz im säkularen Staat. Mit kritischen Anmerkungen zum „Böckenförde-Diktum", Prof. Dr. Hartmut Kreß (Ev.-theol. Fakultät, Universität Bonn)
12.15h Diskussion
12.55h Mittagspause
14.30h Bekenntnisneutrale Wertevermittlung an Schulen, Werner Fuß (Fachverband Ethik, München)
15.00h Diskussion
15.50h Kaffeepause
16.05h Podiumsdiskussion: Säkularer Staat, Religionsfreiheit, Toleranz und ihre Grenzen
mit Dr. Michael Schmidt-Salomon, Prof. Dr. Hartmut Kreß, Werner Fuß, moderiert von Jadwiga Adamiak (Journalistin)

Tagungsort & Anmeldung

Die Tagung findet am 29. November 2008 von 10-17 Uhr im Raum EG 0.131 des Münchner Gasteigs (Rosenheimer Straße 5, 81667 München) statt. Es wird um eine vorherige Anmeldung bei der Humanistischen Union München gebeten, per Fax 089 / 859 30 44 oder E-Mail humanistische-union@link-m.de.

Dokumentation der III. Berliner Gespräche erschienen

Die III. Berliner Gespräche zum Verhältnis von Staat, Religion und Weltanschauung fanden am 13. April 2007 statt. Die Referate von Hasso Hofmann, Rolf Schieder und Bernhard Schlink behandelten die Bedeutung der Grund- und Menschenrechte für das interkonfessionelle Zusammenleben. Die Referate der Veranstaltung sind nun, ergänzt um ein Vorwort von Rosemarie Will, als Dokumentation erschienen. Der Band kann über die Geschäftsstelle der Humanistischen Union oder den Online-Shop der HU bestellt

werden. Alle Teilnehmer der Veranstaltung sowie die Mitglieder des Arbeitskreises Staat/Kirche der HU erhalten den Band automatisch zugesandt.

Martina Weyrauch & Rosemarie Will (Hrsg.): Religionen – Weltanschauungen – Grundrechte. Dritte Berliner Gespräche über das Verhältnis von Staat, Religion und Weltanschauung. Protokolle der Brandenburgischen Landeszentrale für politische Bildung, Potsdam 2008, 46S., ISBN: 3-932502-54-X
Die Broschüre ist kostenlos erhältlich, es fallen lediglich Versandkosten an.

Prozess gegen Konkordatslehrstuhl in Erlangen eröffnet

Das Berufungsverfahren für einen Konkordatslehrstuhl an der Universität Erlangen ist vorerst gestoppt. Eine Professorin und sechs weitere Bewerber hatten gegen die Ausschreibung eines Lehrstuhls für Praktische Philosophie Klage eingereicht, weil sie sich durch die so genannte Konkordatsbindung in ihren Bewerbungschancen benachteiligt sehen. Konkordatslehrstühle dürfen von den Universitäten nur in Abstimmung mit dem zuständigen katholische Bischof besetzt werden. Die Kirchenvertreter können Bewerber/innen ablehnen, an deren „*katholisch-kirchlichen Standpunkt*" sie Zweifel haben. Nach dem bayerischen Konkordat vom 4. September 1974 kann die katholische Kirche bei der Besetzung von insgesamt 21 Lehrstühlen mitbestimmen.

Bei den Klägern handelt es sich um die Professorin Ulla Wessels, die Professoren und Privatdozenten Christoph Fehige, Thomas Mohrs, Alexander von Pechmann, Franz Josef Wetz und die promovierten Philosophen Edgar Dahl und Michael Schmidt-Salomon, die von der Münchner Rechtsanwältin Bettina Weber vertreten werden. Mit ihrer Klage vor dem Verwaltungsgericht Ansbach monieren die Beschwerdeführer eine Verletzung ihres freien Zugangs zu öffentlichen Ämtern und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes: Da sie nicht (mehr) der katholischen Kirche angehören, seien ihre Bewerbungschancen von vornherein gemindert. Dies widerspreche dem in der Verfassung verankerten Benachteiligungsverbot: „*Der Genuss bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern (...) sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.*" (Artikel 33 Abs. 3 Grundgesetz)

Die Kläger beantragten eine vorläufige Aussetzung des Berufungsverfahrens an der Universität Erlangen. Diesem Antrag hat das Gericht bisher noch nicht förmlich stattgegeben, allerdings setzte die Universität das Berufungsverfahren zunächst aus. Nachdem das Gericht die Klagen angenommen hat, erwarten Beobachter die mündliche Verhandlung für Oktober/November diesen Jahres. Eine Zusammenlegung der sieben Beschwerden lehnte das Verwaltungsgericht Ansbach jedoch ab. Für das weitere Verfahren hat das Gericht einen Vertreter des Bischofs von Bamberg beigeladen. Dieser verfügt damit praktisch über dieselben Rechte wie eine Prozesspartei, er kann Berufung gegen das Urteil einlegen und eigene Sachanträge stellen. Bisher hat sich der Bamberger Bischof lediglich summarisch den Stellungnahmen der Universität Erlangen angeschlossen.

Die Kläger haben angekündigt, dass sie ihre Beschwerde notfalls bis zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte führen werden. Da das Gericht die Klagen jedoch in sieben getrennten Verfahren behandelt, gehen sie von erheblichen Kosten aus. Die Humanistische Union hat zur Unterstützung der Klage einen Spendenfond eingerichtet: Unter dem Stichwort „*Klage Konkordatslehrstuhl*" (Konto 30 74 200, BLZ 100 205 00 - Bank für Sozialwirtschaft Berlin) ruft sie zu zweckgebundenen Spenden für die Finanzierung des Musterverfahrens auf. Das Verfahren wird neben der Humanistischen Union von der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, der Giordano-Bruno-Stiftung und dem Bund für Geistesfreiheit unterstützt.

Theodor Ebert

Informationen:
Iris Hilberth: Vatikan redet Unis rein. Frankfurter Rundschau vom 5.6.2008, http://www.fr-online.de/in_und_ausland/wissen_und_bildung/aktuell/?em_cnt=1345575&
Christine Burtscheidt & Martin Thurau: Professor von Bischofs Gnaden. Interview mit Alexander von Pechmann. Süddeutsche Zeitung vom 11.6.2008, http://www.sueddeutsche.de/jobkarriere/berufstudium/artikel/76/179525/
Nico Hartmann: Professoren von Bischofs Gnaden. In Bayern redet die katholische Kirche bei der Besetzung von nicht-theologischen Lehrstühlen mit. Neues Deutschland vom 22.8.2008, http://www.neues-deutschland.de/artikel/134202.professoren-von-bischofs-gnaden.html
Übersicht der Laizisten zu Konkordatslehrstühle an dt. Universitäten: www.laizisten.de/index.php?option=com_content& task=view&id= 99
Konrad Lotter, Konkordatslehrstühle in Bayern. Widerspruch, Heft 45, 2007, S. 55

Vorbild einer humanen Medizin für selbstbestimmte Menschen

Verleihung des Fritz-Bauer-Preises 2008 an Dr. Klaus Waterstradt

Die Humanistische Union (HU) verleiht ihren diesjährigen Fritz-Bauer-Preis an den Lübecker Arzt Dr. Klaus Waterstradt. Die Vorsitzende der Bürgerrechtsorganisation, Prof. Dr. Rosemarie Will, begründete die Entscheidung für den Preisträger: „*Das Lebenswerk von Klaus Waterstradt steht in besonderer Weise für den Anspruch auf ein selbstbestimmtes Leben – von der Geburt bis zum Tod. Er hat sich für das Selbstbestimmungsrecht (ungewollt) schwangerer Frauen ebenso eingesetzt wie für die freie Entscheidung kranker und sterbewilliger Menschen. Klaus Waterstradt steht für eine humane Medizin, die ihre Behandlungsgrenzen anerkennt und ihre Patienten in deren freier Entscheidung behilflich ist, ohne ihnen erniedrigende Zwangsberatungen oder moralische Verpflichtungen aufzubürden.*"

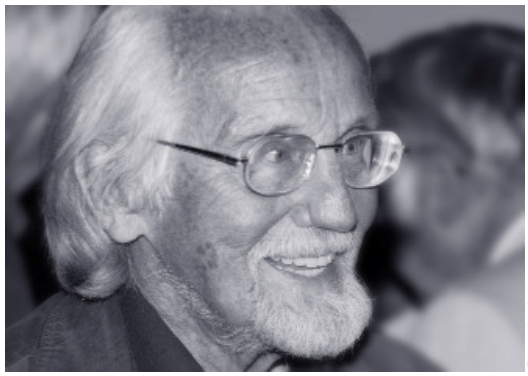

Foto: Lüders

Klaus Waterstradt

Für Klaus Waterstradt war die Humanität unserer Rechtsordnung stets mehr als nur eine Frage allgemeiner Prinzipien des Rechts. Sein Engagement ist von der Überzeugung geprägt, dass sich die Humanität einer Gesellschaft vor allem darin zeige, wie sie mit den existentiellen Problemen der Menschen umgehe – von der Geburt über die Krankheit bis zum Tod. Gemeinsam mit anderen Kollegen gründete er 1974 die erste unabhängige Beratungsstelle für schwangere Frauen in Lübeck. In der Einrichtung fanden Schwangere eine fachkundige Beratung vor, die keine moralischen Forderungen erhob oder mit strafrechtlichen Sanktionen drohte, sondern ihre Sorgen und Probleme in den Mittelpunkt der Beratung stellte. Klaus Waterstradt war sich durchaus bewusst, dass ein vermeintlicher „Lebensschutz" oft das Gegenteil bewirke, für die betroffenen Frauen mit gesundheitlichen Risiken verbunden ist und familiäre Konflikte verschärfen kann.

Klaus Waterstradt steht darüber hinaus für ein politisches und soziales Verständnis der medizinischen Praxis, das seine Verantwortung auch außerhalb der Arztpraxis wahrnimmt. Nicht zuletzt setzte sich Klaus Waterstradt für eine humane Medizin ein, die sich ihrer Grenzen bewusst ist. Er initiierte 1978 die Fachtagung „Menschenwürdiges Sterben", mit der es erstmals gelang, die Probleme der menschenwürdigen Behandlung im Krankenhaus und den Wunsch nach einem selbstbestimmten Sterben einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Im Anschluss verfasste er gemeinsam mit anderen den ersten Musterentwurf einer Patientenverfügung der Humanistischen Union. Die HU sieht ihre Preisvergabe deshalb als Signal an den Gesetzgeber, keine Reichweitenbegrenzungen, Zwangsberatungen oder notarielle Verpflichtungen für Patientenverfügungen einzuführen.

Sven Lüders

Der Festakt zur Verleihung des Fritz-Bauer-Preises 2008 findet am Samstag, dem 15. November 2008 um 19.00 Uhr im Veranstaltungssaal des Lübecker Buddenbrookhauses statt (Mengstraße 4, Lübecker Altstadt). Wir bitten um eine formlose Anmeldung in der Bundesgeschäftsstelle der HU. Weitere Informationen zum Preisträger und zur Preisverleihung finden Sie im Internet: http://www.humanistische-union.de/shortcuts/fbp/.

Verbandstag vom 14. – 16. November 2008 in Lübeck

Der Bundesvorstand lädt alle Mitglieder und Freunde der Humanistischen Union zum Verbandstag nach Lübeck ein: Vom 14. bis 16. November bietet ein umfangreiches Programm viele Gelegenheiten, sich über aktuelle Themen und künftige Projekte der HU auszutauschen. Die Spannbreite reicht dabei von der Diskussion um den Datenschutz im Grundgesetz, über einen vorzustellenden Gesetzentwurf für einen unabhängigen Polizeibeauftragten bis zur Frage der Selbstbestimmung am Lebensende. Im Rahmen des Verbandstages findet am Samstag Abend auch die feierliche Verleihung des Fritz-Bauer-Preises 2008 statt. Erstmals wird eine spezielles Treffen für Neumitglieder der HU angeboten. Das komplette Programm findet sich auf der folgenden Seite. Wir würden uns freuen, wenn möglichst viele Mitglieder die Gelegenheit nutzen, sich in die Arbeit der HU einzubringen.

Veranstaltungsort

Der Verbandstag findet im Kulturzentrum Neue Rösterei (Wahmstr. 43-45) im Zentrum Lübecks statt.

Anreise & Unterbringung

Die Bundesgeschäftsstelle hat ein Zimmerkontingent für Mitglieder der HU reserviert. TeilnehmerInnen am Verbandstag können über die Bundesgeschäftsstelle der HU eines dieser Zimmer buchen oder eine Liste mit Hotelangeboten, preiswerten Pensionen und Jugendherbergen abrufen. Mitglieder, die eine finanzielle Unterstützung für Anreise und/oder Unterbringung benötigen, melden sich bitte in der Bundesgeschäftsstelle: Wir finden eine Lösung, wie Sie kostengünstig nach Lübeck kommen können – versprochen!

Sven Lüders

Programm des Verbandstages 2008

Freitag, 14. November

20.00h Datenschutz im digitalen Zeitalter: Ein Fall für's Grundgesetz?
Podiumsdiskussion mit Peter Schaar, Bundesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit & Prof. Dr. Wolfgang Kilian (angefr.)

Samstag, 15. November

9.30h Eröffnung des Verbandstages
Kurzberichte von Vorstand und Geschäftsführung

10.30h Offene Arbeitsgruppen (Beschreibung s.u.)

13.00h Mittagspause

14.00h Plenum: Berichte aus den Arbeitsgruppen und Regionalverbänden

16.00h Kaffeepause

16.30h Demonstrationsbeobachtungen, polizeiliche Übergriffe und unabhängige Polizeikontrolle
Erfahrungen mit der Polizeibeobachtung und Diskussion eines Gesetzentwurfs für einen unabhängigen Polizeibeauftragten – mit Martin Herrnkind (Kritische PolizistInnen), Helga Lenz & Hartmuth H. Wrocklage (beide HU)

19.00h Verleihung des Fritz-Bauer-Preises 2008 an Dr. Klaus Waterstradt
(Buddenbrookhaus, Mengstraße 4, Lübeck)

Sonntag, 16. November

9.30h Zeit für eine neue Bürgerrechtsorganisation?
Vorstellung und Diskussion des Vertragsentwurfs für die geplante Fusion von HU und GHI

11.00h Matinee: Mehr oder weniger Selbstbestimmung am Lebensende? Die aktuellen Gesetzentwürfe zu Patientenverfügungen in der Diskussion
Mit: Gabriele Hiller-Ohm, MdB (SPD), NN. (Vertreter/in des Bosbach-Entwurfs, angefr.) & Rosemarie Will (HU)

Ende des Verbandstages gegen 13 Uhr

Alle Veranstaltungen sind öffentlich und finden – mit Ausnahme der Preisverleihung – im Kulturzentrum Neue Rösterei in der Wahmstraße 43-45 in Lübeck statt. Ausführliche Beschreibungen der einzelnen Podiumsrunden sowie alle Unterlagen für die Diskussion können in der Bundesgeschäftsstelle der HU abgerufen werden bzw. finden sich im Internet unter http://www.humanistische-union.de/termine/.

Offene Arbeitsgruppen auf dem Verbandstag der Humanistischen Union

Arbeitsgruppe für Neumitglieder: Engagieren in der HU. Ja, aber wie fängt man's an?

Neu in der HU? Im Verband, den Zirkeln und Arbeitskreisen der HU (noch) nicht zu Hause? Dann sind Sie/bist Du hier genau richtig!

Bürgerrechte lassen sich am besten durch aktive Bürgerinnen und Bürger verteidigen, dies war und ist das Leitmotiv der Humanistischen Union. Ob Steuernummer, Vorratsdatenspeicherung oder Kirchenprivilegien – die Humanistische Union bietet viele Themen, zu denen sich Mitglieder und Interessierte engagieren können. Zu dieser thematischen Vielfalt passt hervorragend, dass in der HU – im Gegensatz zur öffentlichen Wahrnehmung – nicht nur Jurist/innen, sondern Menschen mit verschiedensten beruflichen Hintergründen und aus allen Generationen organisiert sind. Doch wie in die HU einsteigen, wenn vor Ort kein Regionalverband der HU existiert? Was kann ich beitragen, wenn ich keine juristische Ausbildung habe und mich dennoch bürgerrechtlich engagieren möchte? Um Antworten auf solche Fragen wollen wir uns in dieser Arbeitsgruppe bemühen.

Ziel ist zunächst eine Bestandsaufnahme: Welche Formen der Mitarbeit bieten sich in der HU für Neueinsteiger/innen an? Wie kann ich Mitteilungen, Webseite, Mailinglisten oder Wiki für mein Engagement in der HU nutzen? Welche Fähigkeiten, welche Expertise kann ich in die HU einbringen? Wobei kann mich die Bundesgeschäftsstelle unterstützen? Daneben werden wir konkrete Projektideen vorstellen, zu welchen Themen sich interessierte Mitglieder bürgerrechtlich engagieren können.

Die Arbeitsgruppe soll jedoch keine Einbahnstraße sein. Uns interessieren die Erfahrungen der zahlreichen neuen Mitglieder. Was könnte die HU tun, um das Engagement und die Vernetzung ihrer Mitglieder untereinander zu fördern? Welche Barrieren für ein stärkeres Engagement in der HU ließen sich abbauen? Wir möchten diese Erfahrungen in einem Workshop aufgreifen, der an einem Wochenende im nächsten Frühjahr stattfinden wird. In der Arbeitsgruppe wollen wir das bisherige Konzept dieses „Einsteiger-Workshops" vorstellen und hoffen auf zahlreiche Anregungen, wie er vielleicht noch interessanter gestaltet werden kann. Der Workshop soll zunächst den Austausch zwischen neuen Mitgliedern und heutigen wie ehemaligen Aktivist/innen der HU erleichtern: Welche Erfahrungen mit der Bürgerrechtsarbeit in der Humanistischen Union gab und gibt es, welche Möglichkeiten bestehen für den Einzelnen, sich in die Verbandsarbeit einzubringen? Ausgehend von den Erfahrungen und den Möglichkeiten der HU wollen wir im Laufe des Workshops versuchen, mit den Teilnehmer/innen eigene Konzepte für konkrete Aktionen zu entwickeln – zu Themen, die sie selbst bewegen oder zu solchen, die schon lange auf der Agenda der HU stehen.

Verantwortliche: Björn Schreinermacher & Sven Lüders

Arbeitsgruppe: Kampagne „Selbsbestimmtes Sterben"

Nachdem voraussichtlich im November der dritte Gesetzentwurf zur Regelung von Patientenverfügungen in den Bundestag eingebracht wird, steht die seit langem erwartete gesetzliche Regelung kurz bevor. Die Humanistische Union will den Beratungsprozess nutzen, um auf die Mängel der bisherigen Entwürfe und ihren eigenen Vorschlag zur Legalisierung der aktiven Sterbehilfe und der Verbindlichkeit von Patientenverfügungen hinzuweisen. Rosemarie Will wird die parlamentarischen Gesetzentwürfe sowie eine ausführliche Kommentierung unseres eigenen Gesetzentwurfs vorstellen, der den Abgeordneten demnächst zugesandt werden soll.

Darüber hinaus bereitet sich die Humanistische Union derzeit auf eine bundesweite Kampagne vor, bei der Abgeordnete vor Ort Rede und Antwort über ihre Positionen zur Selbstbestimmung am Lebensende stehen sollen. Rosemarie Will berichtet von den Vorbereitungen für diese Kampagne; gemeinsam wollen wir überlegen, wie die HU an möglichst vielen Orten das Thema aufgreifen kann.

Verantwortliche: Rosemarie Will

Arbeitskreis Soziale Grundrechte

Eine intensive Diskussion über Soziale Grundrechte und deren künftige Ausgestaltung hat sich der Arbeitskreis Soziale Grundrechte (AKSG) der Humanistischen Union vorgenommen. Derzeit fristen die Sozialen Rechte in Deutschland eher noch ein Schattendasein. Das möchte der AKSG ändern.

Deswegen plant der AKSG für das Frühjahr 2009 einen bundesweiten Kongress in Marburg. Dabei soll eine Bestandsaufnahme der wirtschaftlichen Situation Deutschlands vorangestellt werden, der dann eine konkrete Bewertung der aktuellen Praxis im Umgang mit Erwerbslosen folgt. In einem weiteren Schritt werden die derzeit verbrieften Sozialen Grundrechte benannt und um weitere sinnvolle Postulate ergänzt. Der AKSG möchte damit von einer defensiven Verteidigung der sozialen Errungenschaften in Deutschland zu einer offensiven Formulierung wünschenswerter und notwendiger sozialer Rechte gelangen. Ziel ist eine zukunftsorientierte Debatte über die Bedeutung sozialer Rechte in einem demokratischen Gemeinwesen. Angesichts der derzeitigen Wirtschaftskrise sieht der AKSG nicht nur eine Chance, mit derartigen Debatten eine gesellschaftliche Bewegung anzustoßen. In der momentanen Lage scheint es uns notwendig, vorausschauende Vorschläge für eine Weiterentwicklung der sozialen Gerechtigkeit in Deutschland zu unterbreiten. Beim Verbandstag der Humanistischen Union in Lübeck möchte der AKSG einen Austausch der Anwesenden über diese Fragen eröffnen. Außerdem möchte er dort seine Fachtagung weiter vorbereiten.

Verantwortlicher: Franz-Josef Hanke

Arbeitskreis Staat/Kirche

Nach der Tagung ist vor der (nächsten) Tagung: Der Arbeitskreis wird sich mit der Vorbereitung der 4. Berliner Gespräche befassen, die für nächstes Frühjahr geplant sind. Johann-Albrecht Haupt hat dazu ein Konzept vorgelegt, das die kirchlichen Privilegien zum Gegenstand hat. Ziel der Tagung ist es, die Vermengung der verfassungsrechtlich vorgesehenen Privilegien (etwa: staatlich finanzierter Religionsunterricht, Verfügbarkeit von bürgerlichen Steuerlisten, Zulassung zur Anstaltsseelsorge) und deren Ausweitungen durch kirchenfreundliche Verfassungsinterpretationen oder die Schaffung weiterer Kirchenprivilegien außerhalb des Verfassungstextes kritisch aufzuarbeiten. Beide Formen der Privilegien werden häufig miteinander vermengt und lassen sich nur schwer voneinander trennen. Darüber hinaus zeigt sich in der Privilegierung religiös-weltanschaulicher Gruppierungen eine permanente Ungleichbehandlung, da zahlreiche staatliche Unterstützungen de facto nur oder ganz überwiegend den beiden „großen", d.h. mitgliederstarken christlichen Kirchen zuteil werden. Wie kann eine Anwendungsgleichheit zugunsten kleinerer christlicher wie auch nichtchristlicher Religionsgemeinschaften sowie zugunsten nichtreligiöser Weltanschauungsgemeinschaften bürgerrechtlich erkämpft und bewahrt werden?

Außerdem stehen bei dem Treffen des Arbeitskreises ein Vorschlag für eine Kooperationsveranstaltung zum Verhältnis von Meinungs- und Religionsfreiheit sowie die laufenden Aktivitäten zur Konkordatsklage in Bayern zur Diskussion.

Verantwortliche: Kirsten Wiese & Roland Otte

Arbeitsgruppe Strafvollzug

Strafvollzug und die bestehenden Haftbedingungen sind seit jeher ein wichtiges Thema für Bürgerrechtsorganisationen. Die Humanistische Union möchte diese Tradition wieder aufnehmen und sich im kommenden Jahr den zum Teil unwürdigen Bedingungen des Strafvollzugs widmen. Als Impuls regt der Bundesvorstand eine Tagung an, die für Oktober 2009 geplant ist. Jens Puschke wird erste Themenvorschläge zur Diskussion stellen. Wir erhoffen uns wertvolle Beiträge von Mitgliedern der Humanistischen Union und sonstigen am Thema Interessierten, die bei der Vorbereitung der Fachtagung Berücksichtigung finden können.

Wurde in den 70er und 80er Jahren die Diskussion noch von Abolitionisten, also Vertretern einer vollständigen Abschaffung von Gefängnissen, entscheidend mitbestimmt, so ist der politische Diskurs nunmehr geprägt von Floskeln wie „*Wegsperren, und zwar für immer*" oder „*Das vorrangige Ziel ist die Sicherung der Allgemeinheit*". Außen vor bzw. einem kleinen Kreis Interessierter vorbehalten bleiben dabei Themen wie die zunehmende Ausgrenzung durch Strafvollzug, die zum Teil menschenunwürdigen Haftbedingungen oder die Frage danach, ob auch Strafgefangene ihre Rechte angemessen durchsetzen können. Die Diskussion wurde dadurch belebt, aber auch erschwert, dass seit dem 1. Januar 2008 statt dem Bund nun die Bundesländer für den Strafvollzug verantwortlich sind. Vor diesem Hintergrund möchte die HU eine Tagung zu den aktuellen Problemen des Strafvollzugs veranstalten, die wir in Lübeck zur Diskussion stellen.

Verantwortlicher: Jens Puschke

Urabstimmung der Humanistischen Union über eine Satzungsänderung

Wie in der letzten Ausgabe der Mitteilungen (Nummer 201, S. 30) berichtet, hat das Begehren auf eine Urabstimmung zur Änderung der HU-Satzung die nötige Mehrheit erhalten. Die Urabstimmung findet also statt. Ziel des vor einem Jahr veröffentlichten Antrags (Mitteilungen Nr. 198, S. 12-14) ist die Ersetzung der bisherigen Delegiertenkonferenzen der HU durch eine Mitgliederversammlung. Damit der Antrag erfolgreich ist, benötigt er eine Dreiviertel-Mehrheit.

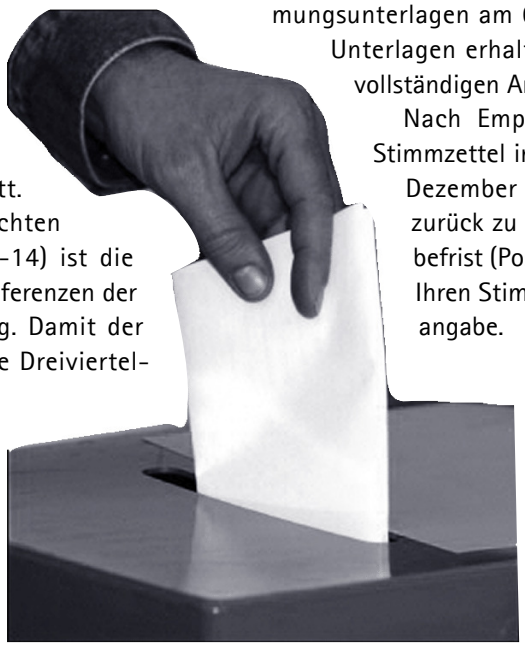

Zu dem Antrag sind zahlreiche Stellungnahmen über das Für und Wider eingegangen, die wir auf den folgenden Seiten dokumentieren. Nach der Veröffentlichung dieser Stellungnahmen wird die Urabstimmung mit dem Versand der Abstimmungsunterlagen am 6. November 2008 eröffnet. Mit den Unterlagen erhalten alle Mitglieder noch einmal den vollständigen Antragstext zugesandt.

Nach Empfang der Wahlunterlagen sind die Stimmzettel innerhalb von vier Wochen (bis zum 7. Dezember 2008) an die Bundesgeschäftsstelle zurück zu senden. Bitte beachten Sie die Abgabefrist (Posteingang bei der HU!) und senden Sie Ihren Stimmzettel anonym, d.h. ohne Absenderangabe.

Die vereinsöffentliche Auszählung der Stimmen ist für Dienstag, den 9. Dezember 2008 um 14 Uhr in der Geschäftsstelle vorgesehen. Das Ergebnis der Urabstimmung wird selbstverständlich in der nächsten Ausgabe der Mitteilungen bekannt gegeben.

Die Wahlleitung

Demokratie, Engagement und die innere Verfassung der HU

Ein Plädoyer für die Einführung von Mitgliederversammlungen

Über Demokratie und Engagement

Mitgliederversammlungen sind per se nicht undemokratischer als Delegiertenkonferenzen. Der Demokratiegewinn bei der Einführung des heutigen Wahlprinzips der Delegierten (auf der Mitgliederversammlung 1967 in Kassel) bestand seinerzeit darin, dass eine länderbezogene Wahl aller Delegierten eingeführt und die direkte Ernennung eines Teils der Delegierten durch den Bundesvorstand beendet wurden. Niemand fordert heute die Rückkehr zur zentralistischen Benennung von „Bundesdelegierten" durch den Vorstand, ein „*Rückschritt in die HU-Steinzeit*" steht nicht an.

Die entscheidende Frage lautet vielmehr: Will sich die HU repräsentativ oder direktdemokratisch organisieren? Aus meiner Sicht spricht Einiges dafür, dass ein direktdemokratisches Organisationsmodell besser zur HU passt,

- da die HU nach außen hin keine repräsentativen Funktionen wahrnimmt;
- da die HU in Bund und Ländern mehr direkte Demokratie einfordert;
- und nicht zuletzt: da das Selbstverständnis der HU auf dem freien, selbstbestimmten Engagement aller beruht.

Ich möchte mich vor allem auf die Frage des Selbstverständnisses konzentrieren. Wenn deren Befürworter betonen, durch die Delegiertenwahlen würden HU-Mitglieder demokratisch aktiviert, muss ich gestehen, dass mir dieses Engagement zu wenig ist. Die Humanistische Union ist keine Partei, in der einige Wenige die Interessen anderer vertreten. Die Humanistische Union versteht sich als Plattform Gleichgesinnter, die sich für ein freiheitliches, selbstbestimmtes Leben und einen toleranten Umgang mit anderen Lebensentwürfen einsetzen. Dazu bedarf es keiner Legitimation durch andere. Sei es der Grundrechte-Report, der von der Überzeugung getragen wird, dass der Schutz unserer Verfassung bei kritischen, engagierten Bürgerinnen und Bürgern besser aufgehoben ist als bei einer Behörde; sei es die Gegendemonstration zu NPD-Aufmärschen als freiheitliche Alternative zu Demonstrationsverboten – Ziel der Humanistischen Union ist stets, dass sich Bürgerinnen und Bürger aktiv in das Gemeinwesen einbringen und ihre Belange selbständig vertreten. Für die HU als Organisation bedeutet das, sie sollten auch bei sich selbst möglichst effektive Strukturen für die Mitarbeit all jener schaffen, die sich ihren Anliegen verpflichtet fühlen. Die HU kann nur froh sein über jede und jeden, die/der sich aktiv in die Verbandsarbeit einbringen will – egal woher sie oder er kommt. Wie aber verhält sich das Delegiertensystem zum Engagement unserer Mitglieder?

Delegiertensystem behindert Engagement neuer Mitglieder

Für die Beteiligten ist es natürlich schön, wenn sich alle zwei Jahre im Wesentlichen die gleichen Mitglieder zur Delegiertenkonferenz treffen. Man kennt sich, weiß miteinander umzugehen und fühlt sich viel schneller zu Hause. Es dürfte aber kein Wunder sein, dass sich in den letzten Jahren kaum

neue Mitglieder bei den Delegiertenkonferenzen zeigten. Das Delegiertenverfahren schreckt neue Mitglieder ab und erschwert ihnen den Einstieg in die Verbandsarbeit. Wer bringt auf Anhieb die Chuzpe auf, sich selbst für eine Delegiertenwahl zu nominieren? Und wer fährt zu einer Delegiertenkonferenz, auf der sie/er nicht mitbestimmen darf?

Diese mangelnde Beteiligung neuer Mitglieder ist gerade vor dem Hintergrund des derzeit in der HU stattfindenden Generationenwechsels problematisch: Ein Viertel unserer Mitgliedschaft ist in den letzten drei Jahren zur Humanistischen Union gestoßen. Dabei handelt es sich meist um jüngere Menschen, die die HU vor allem aus ihren Schriften und ihrer Außendarstellung kennen, aber keine persönlichen Kontakte zu anderen Mitgliedern oder einer Regionalgruppe haben. Einmal abgesehen von der Frage, wie sich diese Neumitglieder sinnvoll für/gegen Delegiertenkandidaten entscheiden sollen, halte ich es für wichtig, den Austausch zwischen den HU-Generationen zu vertiefen und den „Neuen" keine Hürden für eine stärkere Mitbestimmung / Beteiligung im Verband aufzubauen. Die Zukunft der Humanistischen Union wird auch davon abhängig sein, ob sie den auf der Mitgliederebene stattfindenden Generationenwechsel in ihrem Vereinsalltag schafft.

Schwächen der repräsentativen Vertretung

Die „Demokratie der gleichlangen Wege": Dass sich die Wahl des Veranstaltungsortes auf den Kreis der Teilnehmenden auswirkt, ist nicht von der Hand zu weisen. Dies gilt jedoch für Mitgliederversammlungen gleichermaßen wie für Delegiertenkonferenzen. Es gehört deshalb zur guten Tradition der HU, dass sie ihre zentralen Treffen (Verbandstage, Delegiertenkonferenzen) an wechselnden Orten veranstaltet, um die Reisewege auszugleichen. Damit werden, über mehrere Jahre gesehen, annähernd gleiche Reisewege für alle Mitglieder erreicht – ein Prinzip, das mit der Einführung von Mitgliederversammlungen nicht angetastet werden soll. Mehr als dieser Ausgleich über Jahre hinweg ist realistisch kaum zu erreichen. Eine darüber hinausgehende „Demokratie der gleichlangen Wege" ließe sich nur erreichen, wenn die HU ihre Treffen immer in der geografischen Mitte Deutschlands abhielte – keine gute Idee, wie ich finde.

Delegiertenkonferenzen als föderale Demokratie: Befürworter der Delegiertenkonferenz weisen zuweilen darauf hin, dass durch die Wahl auf Landesebene ein überproportionales Stimmgewicht einzelner Regionen verhindert werde. Das läuft erneut darauf hinaus, Mitglieder von einer Beteiligung in der HU auszuschließen – auch wenn es im Namen der repräsentativen Demokratie geschieht. Darüber hinaus sehe ich im föderalen Wahlmodus der HU keine verbandsdemokratische Leistung. Das derzeitige Wahlverfahren der Delegierten geht von einem Föderalismus aus, der der Verteilung der HU-Mitgliedschaft nicht gerecht wird. Die Mitglieder der HU konzentrieren sich seit langem auf drei Zentren (Bayern, Berlin und Nordrhein-Westfalen), daneben finden sich regionale „Hochburgen" etwa in Baden, Frankfurt/M., Marburg, Hannover und Hamburg. Die Wiedervereinigung hat die regionale Ungleichverteilung noch verstärkt – derzeit hat die HU einen Landesverband mit vier Mitgliedern (im Osten) und drei mit über 200 Mitgliedern.

Die Delegiertenwahlen als repräsentative Demokratie: Repräsentative Demokratie lebt von der Konkurrenz der möglichen Repräsentanten. Diese Konkurrenz ist in der HU oft nicht gegeben. Trotz der Bemühungen seitens der Bundesgeschäftsstelle finden sich für einige Bundesländer entweder keine (vier bzw. fünf Bundesländer bei den letzten beiden Wahlen) oder weniger KandidatInnen als Mandate (bei der letzten DK bspw. in Baden-Württemberg, NRW und Rheinland-Pfalz). Eine echte Auswahl unter mehreren Kandidaten gab es bei den letzten beiden Delegiertenwahlen nur in zwei bzw. fünf von 15 Wahlbezirken – in allen anderen Bundesländern konnten sich die Delegierten faktisch selbst wählen! Auch das Bild einer annähernd gleichmäßigen Repräsentation der Mitgliedschaft durch die Delegierten hält der kritischen Betrachtung nicht stand. Durch Grundmandate und mangelnde KandidatInnen variiert die Zahl der von jedem/jeder Gewählten repräsentierten Mitglieder beträchtlich. Sie reichte im vergangenen Jahr von sechs Mitgliedern (für den thüringischen Delegierten) bis zu 43 Mitgliedern, die jeder hessische Delegierte repräsentierte. Und Hand aufs Herz: Wer von den Delegierten hat in den letzten Jahren Mandate von den Mitgliedern entgegen genommen, die ihn wählten? Wer hat gegenüber den wählenden Mitgliedern Rechenschaft über sein Abstimmungsverhalten auf der Delegiertenkonferenz abgelegt?

Müssen wir Majorisierungsversuche fürchten?

Vieler Befürworter/innen der Delegiertenkonferenzen glauben, mit der Delegiertenwahl könnten Majorisierungsversuche durch organisierte Minderheiten vermieden werden. Ob deren Gefahr wirklich so groß ist, darf bezweifelt werden. Delegiertenkonferenzen bzw. Mitgliederversammlungen sind bzw. blieben nach unserer Satzung das oberste Entscheidungsorgan der HU. Sie wählen den Vorstand, entscheiden über politische Grundsatzfragen und setzen Leitlinien für die Arbeit des Bundesvorstandes und der Regionalverbände. Welche Bedeutung hat all das? Das Vorstandsamt beinhaltet zunächst einmal die Selbstverpflichtung, sich für die nächsten zwei Jahre aktiv um die HU zu kümmern. Damit sind zahlreiche Termine und Arbeitsaufträge verbunden.

Und die Beschlüsse? In der Öffentlichkeit ist die HU heute eine Stimme unter vielen, wir sind weder Meinungsführer noch Entscheidungsträger. Was die Gremien der HU beschließen, ist für die mediale Öffentlichkeit zunächst einmal uninteressant. Eine politische oder mediale Wirkung entfaltet die HU erst dann, wenn unsere Mitglieder zu bestimmten Themen/Positionen arbeiten, dafür Zeit und Engagement aufbringen. Anders gesagt: Als politische Interessenvertretung entscheiden wir nicht für andere, sondern stimmen unsere Positionen ab. Wozu jede/r Einzelne innerhalb der HU aktiv wird, bestimmt sie/er weitgehend selbst.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass der Vorschlag zur Satzungsänderung einige Regelungen enthält, die eine gezielte Majorisierung von Mitgliederversammlungen verhindern sollen:

- Mitgliederversammlungen werden mit einer Frist von drei Monaten im Voraus angekündigt (diese Frist verkürzt sich bei außerordentlichen MVs auf zwei Monate). Innerhalb dieser Frist sollte genügend Zeit sein, damit jede/r für sich entscheiden kann, ob ihre/seine Teilnahme an der Versammlung wichtig erscheint.
- Stimmberechtigt sind nur jene, die zum Zeitpunkt der Ankündigung der Versammlung bereits Mitglied der Humanistischen Union waren. Damit soll dem immer wieder beschworenen Beispiel von Masseneintritten unmittelbar vor der Mitgliederversammlung 1967 in Kassel begegnet werden.
- Es wird eine Änderung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung vorgeschlagen, wonach diese nur so lang beschlussfähig ist, wie mindestens die Hälfte der zu Beginn der Sitzung anwesenden Mitglieder noch teilnehmen. Mit dieser Regelung soll einer Verzögerungstaktik von Minderheiten vorgebeugt werden – ein Verdacht, der nach der zweiten Mitgliederversammlung der HU (Darmstadt 1965) erhoben wurde.

Zum Legitimitätsproblem der Mitgliederversammlung

Der Streit darüber, welche Legitimität eine Mitgliederversammlung hat, an der nicht alle Mitglieder teilgenommen haben und die vielleicht missliebige Beschlüsse fällt, ist nicht neu. Bereits der erste Versuch, ein Delegiertensystem in der HU einzuführen (auf der Mitgliederversammlung 1965 in Darmstadt) führte im Nachhinein zu entsprechenden Vorwürfen. Mit den vorgeschlagenen Regeln für die fristgerechte Ankündigung, die vorherige Information über die behandelten Themen und Anträge sowie die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist diese hinreichend qualifiziert – eine „*Versammlung zufällig zusammengekommener Mitglieder*" sieht anders aus. Wenn wir unseren Anspruch auf das eigene Engagement ernst nehmen, dann handelt es sich bei einer Mitgliederversammlung eben nicht um eine zufällig zusammengewürfelte Gruppe: Die Beteiligung an der Mitgliederversammlung ist Ausdruck des eigenen Interesses, sich aktiv in die Diskussionen und Entscheidungsprozesse der HU einzubringen.

Der „soziale Faktor"

Bei allen heute gegebenen Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation sollte die Bedeutung des direkten Austauschs nicht unterschätzt werden. Jedes Mitglied, das an den HU-Treffen teilnehmen kann, ist potentiell aktiv. Die Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen ist deshalb nicht nur eine Frage der Chancengleichheit für die Beteiligung einkommensschwacher Mitglieder an der HU-Arbeit, sondern auch eine Investition in unsere Aktionsfähigkeit. Das Problem der Chancengleichheit stellt sich unabhängig von der Frage, ob sich die HU über Delegiertenkonferenzen oder Mitgliederversammlungen organisiert. Mit einer eindeutigen Reisekostenregelung, wie von Norbert Reichling vorgeschlagen, ließen sich möglicherweise vorhandene Hemmungen ausräumen, diese Fahrtkostenzuschüsse in Anspruch zu nehmen. Die HU sollte deshalb auf der nächsten Delegiertenkonferenz oder Mitgliederversammlung diskutieren, ob eine verbindliche Reisekostenregelung vereinbart werden kann.

Verhältnis von Kosten und Nutzen des Wahlverfahrens stimmt nicht

Die HU war immer stolz darauf, sich aus eigenen Mitteln zu finanzieren und so ihre Unabhängigkeit zu wahren. Entsprechend begrenzt sind die finanziellen Ressourcen des Verbandes. Der Arbeitsaufwand (und damit auch der finanzielle Aufwand), den das Wahlverfahren in der Bundesgeschäftsstelle erzeugt, wird von einigen vielleicht unterschätzt: Es beginnt damit, dass die wahlberechtigten Mitglieder in den einzelnen Bundesländern ermittelt werden müssen, um den aktuellen Delegiertenschlüssel zu errechnen. Dann folgt der Aufruf zur (Selbst-)Nominierung in den Mitteilungen – der gern übersehen wird. Die Nominierungsphase ist deshalb von zahlreichen Telefonaten und E-Mails geprägt, um bekannte aktive Mitglieder zu fragen/überzeugen, dass ihre Teilnahme wichtig und sinnvoll ist. Und haben Sie einem neuen Mitglied schon einmal kurz und knapp erläutert, wie das Wahlverfahren abläuft, was es mit dem doppelten Nominierungsverfahren auf sich hat? Nach Ablauf der Nominierungsfrist müssen die Wahlunterlagen zusammengestellt werden: Für jedes Bundesland sind getrennte Wahllisten und Abstimmungszettel zu erstellen, der Versand ist entsprechend zeitaufwändig. Einige Briefe kommen natürlich nicht bei den Empfängern an, also ist eine (protokollierte) Nachsendung nötig. Und wenn die abgegebenen Stimmen wieder eingetroffen sind, geht es an die Auszählung und Protokollierung der Wahlergebnisse. Diesen Aufwand halte ich angesichts der mangelnden Repräsentativität des Delegiertensystems für entbehrlich, die Zeit und das Geld wären gewinnbringender in politische Arbeit zu investieren.

Sven Lüders
ist Geschäftsführer der Humanistischen Union

Zur Diskussion um die Einführung des Delegiertensystems bei der HU:
Anhang der Mitteilungen Nr. 25 (1/1966): Einführung der Delegiertenkonferenzen und Erläuterung der beiden Wahlmodelle
Anhang der Mitteilungen Nr. 27 (3/1966): Diskussionsbeiträge zur Frage Mitgliederversammlung oder Delegiertenwahlen
Mitteilungen Nr. 30 (1/1967): Abstimmung ergibt Mehrheit für Urabstimmungen/Briefwahlen gg. Versammlungen; Satzungsdiskussion
Mitteilungen Nr. 31 (2/1967): Vorstellung des Entwurfs der neuen Satzung mit dem heutigen Wahlmodus der DK
Mitteilungen Nr. 33 (3/1967): Verabschiedung der neuen Satzung auf der Mitgliederversammlung in Kassel

Die Ausgaben sind im Internet verfügbar unter:
http://www.humanistische-union.de/publikationen/mitteilungen/hefte/

5 x Contra? – 5 x Pro!

Für die Wiedereinführung der HU-Mitgliederversammlung

1. Zufallsmehrheiten/lokale Majorisierung?

Besonders von älteren Mitgliedern mit 60er-Jahre-Kampferfahrung wird die Gefahr einer plötzlichen Mobilisierung verzerrender Mehrheiten erinnert und beschworen. Das ist in der Tat nie vollkommen auszuschließen; hat aber doch in der HU-Gegenwart und jüngeren Vergangenheit keinen Realitätsgehalt: Welche Regionalgliederung wäre denn in der Lage, mehr als 10-12 Mitglieder in Gang zu setzen (und dann noch gleichlautend argumentieren zu lassen)?

2. Ausgrenzung ärmerer Mitglieder?

Vielen Mitgliedern ist die Teilnahme durch Reise- und Übernachtungskosten erschwert – so ein Wochenende in einer Großstadt kann auch bei bescheidenen Ansprüchen leicht 200 € kosten. Dieses Problem haben wir in bürgerlicher Borniertheit vielleicht etwas zu naiv-nonchalant behandelt, indem Zuschüsse zwar angeboten wurden, aber die Hemmung übersehen wurde, so etwas anzunehmen. Dagegen sollte man etwas tun, z.B. indem wir einen unbürokratischen und pauschalierten Zuschuss für die ersten 25 Mitglieder, die sich anmelden und ihn wollen, festschreiben.

3. Verzicht auf Aktivierung und Beteiligung?

Die Aufforderung zur Kandidatur kann eine erinnernd-aktivierende Wirkung haben. Sie kann aber auch abschreckend wirken, weil man damit quasi schon eine Verpflichtung übernimmt, für sein Bundesland teilzunehmen. Die minimale Beteiligung durch den Wahlakt ist in der Tat für viele Mitglieder eine der seltenen Chancen, in das HU-Geschehen einzugreifen und sich beteiligt zu fühlen. Leider war das aber in den letzten 20 Jahren eine lediglich symbolische Beteiligung, weil es in den meisten Fällen misslang und misslingt, mehr Kandidat/innen als Delegiertenplätze zu finden.

4. Zu viel Unverbindlichkeit der Teilnahme?

Steht der Bundesvorstand dann plötzlich ganz allein auf der Mitgliederversammlung herum? Das ist wenig wahrscheinlich, weil der harte Kern der DK- (und Verbandtags-!) Teilnehmer/innen seine Motivation nicht primär aus der Delegiertenwahl bezieht, sondern aus seinem Interesse an der Entwicklung der HU.

5. Organisatorische Probleme vor Ort?

Die Größe der Mitgliederversammlung ist langfristig etwas schlechter zu kalkulieren als bei den Delegiertenkonferenzen. Bei entsprechender Wahl des Orts ist aber eine Flexibilität zwischen den bislang gewohnten Größenordnungen (ca. 50 Personen) und einer etwas höheren Beteiligung, die wir ja erhoffen, planbar. Mit Anmeldefristen (die nie von allen eingehalten werden, ich weiß) lässt sich die Ungewissheit weiter reduzieren. Bei den Verbandstagen mit offener Teilnahme klappt das ja auch schon lange.

6. Motivierung von Mitgliedern, die nicht für andere sprechen wollen/können!

Bei der Ansprache von potentiellen Delegierten erlebe ich immer wieder, dass mir Mitglieder erklären: Für wen soll ich denn dort sprechen? Die Individualisierung hat auch in der HU zugeschlagen, und die wenigen lokal-regionalen Strukturen, die wir noch haben, reichen schon lange nicht mehr für die Herausbildung von stabilen Strömungen, Fraktionen, Meinungskernen. Einzelnen Mitglieder (und die Mehrzahl der in den letzten Jahren neu gewonnenen sind zunächst einmal nirgendwo vernetzt!), die sich zunächst nur in die Diskussion begeben und vielleicht dabei etwas bewegen wollen, würde daher eine Teilnahme an einer Mitgliederversammlung leichter fallen als die Delegiertenkandidatur.

7. Motivierung von Mitgliedern, die eine öffentliche Bewerbung (und die Selbstnominierung) scheuen!

Auch das vor einigen Jahren eingeführte vereinfachte Verfahren der Nominierung (Benennung auch durch Einzelmitglieder, Selbstnominierung erlaubt) lässt weiterhin Hürden bestehen – und wenn es nur geschmacklich-psychologische sind: Wer möchte sich schon als „wichtig" für den Landesverband, als potenzielle/r Sprecher/in für irgendetwas benennen? Müsste man aus diesem Anlass nicht den anderen Mitgliedern, die eine(n) meistens gar nicht kennen (können), ein Programm und zwei, drei zentrale HU-Anliegen verkünden oder wenigstens ein politisch-biografisches Outing vollziehen? Nee, dann doch lieber nicht ...

8. Wegfall monatelanger Terminfestlegung! (d.h. Offenheit für kurzfristiges Interesse)!

Wer beruflich (oder auch privat) viel unterwegs ist, Wochenendarbeit und Fortbildungen nicht scheut oder nicht vermeiden kann, wer familiäre Verpflichtungen oder Kinder hat, die auch mal krank werden, hat in der Regel Probleme, sich über Monate festzulegen auf den jeweiligen Termin der Delegiertenkonferenzen. Solche Lebenssituationen haben deutlich zugenommen. Die Chance der Teilnahme lässt sich meistens 3-4 Wochen vorher kommod klären – dann ist es aber für die Delegiertenwahl zu spät! Auch deshalb winkt manche und mancher ab bei der Frage der Delegiertenkandidatur.

9. Einsparung von finanziellen und personellen Ressourcen!

Wenn die Bundesgeschäftsstelle, wie 2007 noch einmal betont, im Jahr einer Delegiertenkonferenz einen Monat ihrer Arbeitskraft in die Durchführung der Delegiertenwahlen stecken muss, ist das angesichts der geringen verbleibenden Vorteile dieses Verfahrens ein unerträglicher Luxus! Die Geldeinsparungen halten sich wohl in Grenzen – besonders wenn man (siehe oben unter 2.) mit den Kostenzuschüssen etwas großzügiger wird. Aber wollen wir es uns angesichts der

bescheidenen professionalisierten Kräfte wirklich leisten, ein Zwölftel davon in diesen bedeutungslosen Ritus zu investieren? Das finde ich bei der Vielzahl unserer politischen und organisatorischen Herausforderungen fahrlässig.

10. Mehr Mitsprache wagen!

Die Humanistische Union – das ist ja das Schöne an ihr – war immer ein bisschen skeptischer, weniger großsprecherisch als andere Bürgerrechtsvereinigungen, hat auch manchmal die repräsentative Parteiendemokratie verteidigt gegen utopistische Anwandlungen. Trotzdem: so "hyperrepräsentativ", wie die HU sich mit dem jetzigen Wahlverfahren gibt, mutet es ein bisschen unglaubwürdig an, dass wir für mehr Demokratie in den staatlichen Wahlverfahren und die Dringlichkeit plebiszitärer Ergänzungen eintreten.

Norbert Reichling

Basisdemokratie passt zur HU

Für die Einführung einer Mitgliederversammlung (MV) anstelle der Delegiertenkonferenz (DK) spricht der basisdemokratische Charakter der MV. Die Humanistische Union sollte sich auch hier klar von den politischen Parteien unterscheiden, denn bei denen ist das politische Instrument der DK zur Abkopplung der Basis von den (gesteuerten) Entscheidungen der Parteispitzen bewusst gewollt. Die HU ist (leider) noch klein genug, dieses basisdemokratische Instrument ohne größere Reibungsverluste zu leben. Daher stimme ich klar für die notwendige Satzungsänderung, die einer Einführung vorausgehen muss.

Ulrich Seiferheld

Alternativen der überregionalen Zusammenarbeit

Ein Argument gegen die Mitgliederversammlung anstelle einer Delegiertenversammlung möchte ich entkräften und einen neuen Vorschlag in die Diskussion einbringen: Es wird von Kritikern gesagt, die Mitgliederversammlung würde geographische Unterschiede bei Abstimmungen hervorrufen, da nur die Mitglieder in räumlicher Nähe über die Möglichkeit verfügen, daran teilzunehmen. Das Problem ist tatsächlich nicht von der Hand zu weisen. Auch wenn es mich nicht davon überzeugt, an die Stelle der unmittelbaren Wahl eine mittelbare Wahl per Delegierten einzuführen.

Es gibt jedoch eine Alternative dazu: Man könnte in jedem Regionalverband über alle Anträge abstimmen. Die Mitgliederversammlung wird also (zeitgleich) an mehreren Orten durchgeführt, z.B. Berlin, Hamburg, München, ... , so dass im Endeffekt alle Mitglieder unmittelbar an der Wahl teilnehmen können. Die Ergebnisse der einzelnen Wahlen werden dann an die Zentrale übermittelt und dort das Endergebnis festgestellt.

Was dabei jedoch entfällt, ist die Möglichkeit der mündlichen Aussprache über die einzelnen Anträge. Man könnte jedoch alle Anträge vorab im Internet veröffentlichen und dann Stellungnahmen dazu abgeben, die dann während der (Orts-)Versammlungen vorgelesen werden. An die Stelle der mündlichen Aussprache tritt folglich die schriftliche Stellungnahme. Somit wären die unterschiedlichen Standpunkte allen teilnehmenden Mitgliedern bekannt.

Alexander Bergmann

Verbandsorgane müssen dienstbar sein, nicht hinderlich

Der Verband befindet sich ja doch wohl in einem Umbruch, wenn nicht nur die Delegiertenkonferenz, sondern sogar der Name des Verbandes zur Diskussion steht. Wohl jeder Verband wird hin und wieder seine Satzung veränderten Anforderungen anpassen müssen. Wahrscheinlich hat sich der Verband ursprünglich eine größere Breitenwirkung erhofft und hatte sie zunächst wohl auch. Zumindest hatte er mal mehr Mitglieder als heute, obwohl die Anzahl wieder zunimmt. Die seinerzeitigen Erwartungen mögen auch der Einrichtung von Delegiertenkonferenzen einen vernünftigen Sinn gegeben haben. Zwar ist die Verbandsmitgliederzahl zurückgegangen. Es sind aber zwischenzeitlich zahlreiche andere Bürgerrechtsvereinigungen entstanden. Es ist letztlich unerheblich, durch welche Organe ein Verband handelt, dessen Zweck die Festigung einer freiheitlich-demokratischen Ordnung ist. Der Verwirklichung dieses Zwecks müssen seine Organe dienstbar sein, nicht hinderlich. Wenn die Delegiertenkonferenzen der Humanistischen Union seit Jahren keine satzungsändernden Mehrheiten mehr erreichen, dann sollten sie zweckmäßigerweise durch Mitgliederversammlungen ersetzt werden.

Wolfgang Zipper

Mitgliederversammlungen als „Rückschritt in die HU-Steinzeit"

Ich plädiere für die Beibehaltung des Delegiertensystems in der HU und damit gegen die Beschlussfassung durch Bundesmitgliederversammlungen. Die Rückkehr zur Beschlussfassung durch Mitgliederversammlungen wäre ein Rückschritt in die HU-Steinzeit!

Wir begannen ja in den 60er und 70er Jahren ähnlich den Schweizern im Kanton Appenzell und mussten durch die damals üblichen Mitgliederversammlungen erleben, dass diejenigen Mitglieder, die nahe dem jeweiligen HU-Tagungsort wohnten, privilegiert waren: Sie konnten leicht, ohne Reiseaufwand, Mitglieder aus der Nähe des Tagungsortes für bestimmte Themen und Wahlen mobilisieren.

Aus Unzufriedenheit mit dem System der Beschlussfassung und der Wahlen via Mitgliederversammlungen haben wir in mühevoller Überzeugungsarbeit das Delegiertensystem eingeführt, das einige jetzt unüberlegt abschaffen wollen. „*Rin in die Kartoffeln, raus aus die Kartoffeln!*" Satzungsdiskussionen sind in allen Organisationen qualvoll. Wir sollten diese Debatte schleunigst beenden.

Das Delegiertensystem hat sich bewährt, auch als Instrument zur Wahl von Vorständen. Bitte glauben Sie einem alten Mitglied aus der HU-Gründungszeit! Die Willensbildung und die Wahl von Vorständen vollziehen sich mit einem Delegiertensystem demokratischer und föderalistischer, wenn nämlich Delegierte analog zur Mitgliederzahl in den 16 Bundesländern gewählt werden.

Fazit: Nicht zurück zu chaotischen, von geografischen Zufällen bestimmten Mitgliederversammlungen, sondern weiter voran mit ausgewogenen Delegiertenkonferenzen!

Klaus Scheunemann,
Gründungsmitglied und Mitglied des Beirats der HU

Verlust repräsentativer Entscheidungen und Möglichkeiten der Manipulation

Der Plan, die Bundesdelegiertenkonferenz durch eine Mitgliederversammlung zu ersetzen, scheint auf den ersten Blick einiges für sich zu haben. Man erspart der HU die komplizierte Prozedur einer Aufstellung von Delegierten in den einzelnen regionalen Verbänden, die Geschäftsstelle, der die Organisation dieser Wahlen zufällt, wird in ihrer Arbeit entlastet, und obendrein hat nun jedes Mitglied die Möglichkeit, stimmberechtigt auf die Entscheidungen unserer Vereinigung Einfluss zu nehmen.

Auf den zweiten Blick scheinen mir allerdings die Nachteile einer solchen Regelung eindeutig zu überwiegen. Die Umwandlung der Delegiertenkonferenz in eine bloße Mitgliederversammlung würde dazu führen, dass Entscheidungen dieses Gremiums nun durchaus von zufälligen Mehrheiten, die eben nicht mehr als für den ganzen Verband als repräsentativ gelten können, beschlossen werden. Das würde Entscheidungen, die dort getroffen werden, auch in den Augen der Öffentlichkeit entwerten. Wir sollten das Prestige, das die HU als Bürgerrechtsorganisation genießt, nicht leichtfertig aufs Spiel setzen.

Obendrein liegt dann immer auch der Verdacht der Manipulation von Mehrheiten nahe. Das mag so in vielen Fällen ein unbegründeter Verdacht sein, aber er läßt sich wie immer nie ganz ausräumen und damit wird zugleich das Verhältnis zwischen Vorstand, der über Ort und Termin dieser Versammlung entschieden hat, und Mitgliedschaft belastet. Ein Vorstand, der einen bestimmten Beschluss herbeiführen will, und der über Strömungen und Meinungen in der Mitgliedschaft unterrichtet ist, könnte durchaus in Versuchung sein, seine Kenntnis dieser Tendenzen in der Mitgliedschaft bei der Wahl des Ortes auszunutzen. Mit einer Wahl von Delegierten durch die Mitgliedschaft ist der Vorstand vor einem derartigen Verdacht geschützt.

Des Weiteren liegt es auch nahe, dass eine Gruppe in der Mitgliedschaft, die einen bestimmten, ihr wichtig erscheinenden Beschluss durchsetzen möchten, zu einer Mitgliederversammlung gezielt "mobilisiert". Das mag für das Anliegen dieser Gruppe kurzfristig als Vorteil erscheinen, auf längere Sicht dürfte es auch ihrem Anliegen eher schaden, weil ihm die Legitimität einer tatsächlich repräsentativen Entscheidung abgeht.

Die Wahl von Delegierten bringt im Übrigen für die in dieses Amt Gewählten eine gewisse Verpflichtung mit sich, dann auch zur Bundesdelegiertenkonferenz zu fahren. Außerdem wissen die Mitglieder, wen sie gewählt haben, und können von ihren Delegierten dann Auskunft über ihr Abstimmungsverhalten verlangen oder ihnen bestimmte Empfehlungen mitgeben. Durch das Institut der Delegiertenkonferenz ist im Übrigen ein direkter Einfluss des einfachen Mitgliedes auf die Delegiertenkonferenz nicht ausgeschlossen, da es dort in jedem Fall ein Rederecht hat.

Die Ersetzung der Bundesdelegiertenkonferenz durch eine bundesweite Mitgliederversammlung führt zu mehr Anonymität und zu größerer Beliebigkeit, nicht zu mehr Demokratie in unserer Vereinigung. Wir sollten an dem bewährten Modell der Bundesdelegiertenkonferenz, auf der jedes Mitglied sich zu Wort melden kann, auch für die Zukunft festhalten.

Theodor Ebert

Mitgliederversammlungen als Demokratieabbau

Die Humanistische Union ist eine demokratische Vereinigung. Mehr noch: Die Humanistische Union verteidigt die Einhaltung der Bürgerrechte und der Demokratie in unserem Land. Und nun will sie Abschied nehmen von einem Stück Demokratie in ihrer eigenen inneren Struktur!

Im Folgenden beziehe ich mich auf die Begründung zum Antrag 2 (s. Mitteilungen Nr. 198, S. 12 ff). Der zeitliche Aufwand alle zwei Jahre Wahlunterlagen zu verschicken und die eingegangenen Stimmen auszuzählen, kann *so* groß nicht sein im Verhältnis zu den anderen Leistungen der Geschäftsstelle. Wir sollten bei einer „*angemessenen regionalen Repräsentation der Mitgliedschaft*" bleiben, auch wenn der jetzige Bundesvorstand eine gezielte massenhafte Einflussnahme auf eine umstrittene Entscheidung, wie in den 1960er Jahren geschehen, „*heute nicht sehen kann*". Schon morgen könnte es aber wieder anders sein!

Wenn eine satzungsändernde Mehrheit bei weniger als 34 anwesenden Delegierten nicht erreichbar ist (und dies oft vorkommt), dann könnte man ja dahingehend die Satzung ändern, statt der seitenlangen angegebenen Änderungen (S. 12 ff). Das ist wohl allemal besser, als wenn – wie es der Antrag vorsieht – eine Versammlung von zufällig zusammengekommenen Mitgliedern, „*unabhängig von der Anzahl*" beschlussfähig sein wird.

Gerne würde ich die auf der Delegiertenkonferenz schon vorgebrachten Argumente, nämlich: demokratische Aktivierung der Mitgliedschaft durch die Wahlen, Gefahr der lokalen Majorisierung durch Zufallsmehrheiten und die Gefahr der Ausgrenzung ärmerer Mitglieder, (s. Mitteilungen Nr. 199, S. 24) noch erläutern, aber das würde wohl zu lang. Wenn wir auf allen Gebieten von Anderen Demokratie einfordern, sollten wir selbst diese Demokratie beispielhaft vorleben!

Helgrid Hinze

Nachruf auf Helmut Kentler

2. 7. 1928 – 9. 7. 2008

Ein Leuchtturm unseres Beirats ist erloschen. Wie kein zweiter verkörperte Helmut Kentler die humanistische Aufgabe einer aufklärerischen Sexualerziehung, und zudem war er ein Vorbild für öffentliche Wissenschaft. Sozialpädagogik, Jugendarbeit und Sexualwissenschaft waren sein Lebensinhalt, der sich in überaus vielen Büchern, Vorträgen, Projekten, Gutachten und Betreuungen niedergeschlagen hat. Sein Habitus kombinierte in seltener Weise die Eigenschaften *Kompetenz*, *Authentizität* und *Nahbarkeit*, womit Kentler seine Leser wie Hörer beeindruckte und Hilfestellung gab. Da er sogleich Sympathien weckte, haben viele sich ihm anvertraut. So erzielte Kentler Wirkungen bei Einzelnen und im Gesamten. Diese Biographie ist ein Exempel für einen strahlenden Berufserfolg, der gerade nicht auf Karrierestreben, Selbstabgrenzung und Rivalität aufgebaut ist. Niemals verbeugte er sich vor der politischen Korrektheit.

Sein beruflicher Werdegang führte Kentler vom Südwesten (Freiburg, Bad Boll) über Berlin (Pädagogisches Zentrum) nach Hannover. Die Wissenschaftskarriere lief zögerlich an: Nach langjähriger Tätigkeit als Diplompsychologe (1960) in der Jugendarbeit folgte eine späte Promotion (1975) mit sogleich anschließender Vollprofessur in Sozialpädagogik (1976, bis zur Emeritierung an der Universität Hannover).

Christliche Glaubensbindung wird in seinem ersten Buch noch explizit verkündet (der Abiturient hatte noch Pfarrer werden wollen). Zugleich wird ein bis heute gültiges Prinzip für die Jugendarbeit aufgestellt: „*eine Erziehung aus Verantwortung, die auf Vertrauen baut und sich in einem dialogischen Verhältnis vollzieht*" (1959: 48). Kentler bearbeitet zeitgemäß die Herausforderung durch die „*Industriewelt*"; gleichwohl wirkt sein Buch auch heute keineswegs veraltet. Er blieb der praktischen Jugendarbeit verbunden, mit Forschungen und Publikationen. Die mehrbändige „*Jugend im Urlaub*" (1969) nennt viele Namen von Mitarbeiter/innen, die wenig später ebenfalls Professuren und Prominenz erlangten.

Im Jahre 1968 war Kentler bereits vierzig, und jetzt erst begann seine größte Zeit. In rascher Folge erschienen Bücher und Sammelbände zur Sexualwissenschaft, die überaus gut lesbar waren und (m.W.) keine Kritik hervorriefen – erstaunlich bei dem umkämpften Gebiet. Ohne jemals dem Zeitgeist oder gar voyeuristischen Gelüsten nachzugeben, zeitigten die Bücher einen erstaunlichen Verkaufs- und Lektüreerfolg: *Für eine Revision der Sexualerziehung* (fünf Auflagen zwischen 1967 und 1971); *Sexualerziehung* (1971, 1981 im 69. Tausend); *Eltern lernen Sexualerziehung* (1975, 1995 im 38. Tausend), *Sexualwesen Mensch* (1984, 1986 im 24. Tausend). Ungezählten Menschen vermittelte Kentler ein wissenschaftlich abgesichertes, angstfreies Bild der Geschlechtlichkeit, mit weiteren Büchern wie *Texte zur Sozio-Sexualität* (1973) und *Taschenlexikon Sexualität* (1982). Das brennende Interesse gerade junger Leute damals kontrastiert stark mit der heutigen Situation eines gelangweilten Konsums und eines scheinbar hohen Kenntnisstandes.

Wenig bekannt ist über Kentlers private Lebensweise. Aus seinen alljährlichen Sylvesterrundbriefen („*Liebe Freunde und gute Bekannte*") sprach selbst dann noch Zufriedenheit, als die gesundheitlichen Probleme zunahmen. Der unverheiratete alleinerziehende Vater mit drei Adoptivsöhnen führte eine bemerkenswerte Sonderexistenz, über die man gerne einmal etwas mehr läse. Auch diese seine persönliche Erfahrung brachte Kentler in eine Veröffentlichung ein: sein *Plädoyer für Leihväter* (1989). Der Weg zwischen persönlicher Erfahrung und beruflichem Engagement war bei Kentler stets kurz, wie aus seinen Jahresberichten deutlich wird. So genoss er es geradezu, mit den Eltern geistig behinderter Kinder zusammenzusein – auf Seminaren im Studienzentrum Josefstal. Im Ruhestand organisierte er ein kleines Wohnheim für schwer geschädigte Kinder („*wahrscheinlich das Sinnvollste, was ich mache*", 2001), erteilte in der Nachbarschaft Nachhilfestunden und war in vielen Zusammenhängen praktisch tätig – offenbar als konstitutiver Teil für ein erfülltes Dasein. „*Wieviel Schönes habe ich erlebt, vor allem mit Menschen! Immer hatte ich eine interessante berufliche Arbeit, und dabei habe ich alle selbstgesetzten Ziele erreicht (auch darum, weil ich immer Menschen fand, die sich für mich eingesetzt haben). Ich habe großes Glück gehabt. Nie war ich arbeitslos*" (2001).

In der Moral- und Kulturgeschichte der Bundesrepublik Deutschland – und nicht nur der alten BRD – besetzt Helmut Kentler einen sichtbaren Platz: mit seinem Eintreten für eine fundierte *Sexualerziehung*, die nicht vom Religionsunterricht oder durch die Zeitschrift Bravo erteilt wird. Mündigkeit und Emanzipation, in Absetzung von tradierten und fraglosen Autoritäten, galten als hohes Ideal in der jungen Demokratie. Kentler gebot hier damals über die Alleinstellung auf seinem Gebiet; die sexologischen Kollegen verblieben in der Deckung einer empirischen Grundlagenforschung.

In der Humanistischen Union, anfangs antiklerikal positioniert, konnte auch ein Christ mitarbeiten, denn ihr vornehmlichstes Ziel war Aufklärung. Der Gründungsaufruf nannte als Aufgabe, „*für eine freie und weltoffene Erziehung, Bildung und Forschung einzutreten*". Und auf der ersten HU-Sitzung wandte sich Gerhard Szczesny gegen die Verbote der Abtreibung und Homosexualität. Die ‚emanzipatorischen' Kräfte sammelten sich damals in der Humanistischen Union, und nirgends anders hätten sie sich organisieren können.

In späteren Jahren musste Kentler harsche Kritik hinnehmen. Er hatte sich gegen die neu formulierte Sexualmoral gestellt – oder auch bloß auf seiner ursprünglichen Position beharrt. Neuerdings werden hier bekanntlich nicht mehr Liberalisierung und Individualisierung verkündet, sondern Kommunitarismus, Opferleiden und Prävention in den Vordergrund gestellt. In der „Emma" als Schreibtischtäter tituliert zu werden war gewiss kein Pappenstiel; Kentler hat

diese unberechtigte Schmähung wie andere Anwürfe mit äußerer Gelassenheit ertragen. Nicht erschienen ist sein Anfang 1999 angekündigtes Buch „*Eltern unter Verdacht – Vom Missbrauch des sexuellen Missbrauchs*", „*in dem ich die ungefähr 35 Prozessverfahren gegen Unschuldige, die ich als Gutachter begleitet habe, auswerten möchte, damit einmal deutlich wird, wie viel Leid hier Eltern, noch mehr aber ihren Kindern angetan wird*" (Kentler in „*Zwischen den Jahren 1998 / 1999*", S. 1).

Was mag eine „*aufklärerische Sexualerziehung*" als Ziel verfolgen? Es ging um Tatsachen, vermeintliche Gefahren und falsche Autoritäten – wie sie um 1970 gesehen wurden. Eine Sittlichkeitsgeneration später kämpft die Sexualpädagogik immer noch um ihren Platz im Curriculum der allgemeinbildenden Schulen und des Lehrerstudiums; und „Aufklärung" steht nicht mehr hoch im Kurs. Jedoch hat Kentler es erlebt, dass seine ursprünglichen Ziele voll verwirklicht wurden:

- Das Sexualreglement betont die individuellen Bedürfnisse (statt vorgegebener Grenzen religiös-moralischer Provenienz);
- Erwachsene dürfen miteinander tun, worüber sie sich einigen;
- der Beginn geschlechtlicher Aktivität von Jugendlichen wurde weit vorverlegt (in Lebensjahren: von 20 auf 15).

All dies galt hinfort als unschädlich und nützlich. Der zugrunde liegende Wert hieß: Freiheit. Heutzutage wird hingegen der Wert Sicherheit betont. Man warnt und beschützt die Jugendlichen vor Infektionen, vor Missbrauch, vor Prostitution usw. Diese Neupositionierung der Sexualethik ist von Kentler nicht mehr kommentiert worden – denn auch ein Menschenleben hat seine Zeit.

Rüdiger Lautmann
ist Professor für Allgemeine Soziologie und Rechtssoziologie in Bremen und Mitglied des Beirates der Humanistischen Union

Von der Blutspur der christlichen Kirche

Der auch als Romancier und Aphoristiker bekannte Karlheinz Deschner zählt zweifelsohne weltweit zu den bedeutendsten wie umstrittensten zeitgenössischen Kritikern des Christentums. Seit fast einem halben Jahrhundert arbeitet der mittlerweile 84-jährige, im unterfränkischen Haßfurt lebende Literat an einem Sittengemälde des Christentums und hat dazu wie kaum ein anderer in über 30 Büchern dessen dunkle Geschichte ausgeleuchtet. Seine Schriften sind mittlerweile in mehr als einer Million Exemplaren verbreitet und in zwölf Sprachen übersetzt (auch ins Arabische).

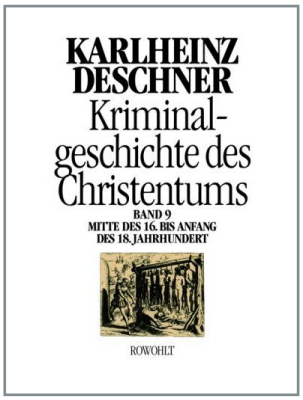

Seit 1986 erscheint sein monumentales Hauptwerk über die vergangenen zwei Jahrtausende: „*Kriminalgeschichte des Christentums*", auf zehn Bände konzipiert. Mit dem nunmehr vorliegenden Band 9 betritt Deschner die Frühe Neuzeit. Angesichts der durch die weltweite Ausbreitung des Christentums vorliegenden Quellen ist er im Vergleich zu seinen Vorgängern zu kurz ausgefallen. Auch im neuen Band bietet der Kriminalhistoriker ein erschreckendes Panaroma von Lug und Trug, Blut und Mord im Zeichen des Kreuzes; statt der verheißenen Heilsgeschichte die eines „*monströsen Unheils*".

Sichtbar wird dieses auch in der reformatorischen Kirche, besonders im calvinistisch-theokratischen Genf, wo, ähnlich wie im Mittelalter, zur „*Ehre Gottes*" zahlreiche „*Ketzer*" auf dem Scheiterhaufen landeten. Eine breite Blutspur findet der Autor auch im konfessionellen Zeitalter (ca. 1540-1648) mit seinem von religiösem Hass befeuerten „*grässlichen Gemetzel*" des Dreißigjährigen Krieges. Hauptakteure jener Epoche waren die vom „*Kadavergehorsam*" und „*Kriegsdienst für Gott*" beseelten Jesuiten.

Über Europa hinaus kommt Deschner – allerdings etwas zu knapp – auf die weltweite Expansion des christlichen Abendlands zu sprechen, die bekanntlich verheerende Folgen besaß. Dem Ausgreifen auf Afrika, das den Beginn des Sklavenhandels markiert, folgt die Eroberung Amerikas („**amerikanischer Holocaust**"). Dort wurden Abermillionen der Indigenen vernichtet: im Norden von den protestantischen Briten, im Süden von den katholischen Spaniern und Portugiesen, wobei „*das Blut der Häuptlinge wie Wasser floss*" (so eine aztekische Chronik). Die „*Jahwe-Kriege*" des Alten Testaments mitunter als Vorbild ansehend, spielte dabei der Missionsgedanke eine entscheidende Rolle, der in den Ureinwohnern „*gottlose Ungeheuer*" sah. Papst Johannes Paul II. wusste dieses „*Völkermorden*" – man kann es kaum glauben – als von Gott bewirkte „*Zeit des Heils*" zu legitimieren (so 1979 während seines Haiti-Besuchs).

Auch im neuen Band, der mit dem absolutistischen, „*allerchristlichsten Sonnenkönig*" Ludwig XIV. (1638-1715) endet, geht es dem humanistischen Autor nicht um eine wohlproportionierte, „*ausgeklügelte*" Darstellung; vielmehr schreibt er, mitunter in sarkastischem Unterton, als ein moderner Voltaire, der das Geschehen durch die Augen der Opfer zu sehen sucht. So hat er mit seiner in farbiger Sprache dicht erzählten „*Kriminalgeschichte*" eine quellenreiche Alternative zur herkömmlichen Kirchenhistoriographie geschaffen, die noch immer unter apologetischen Vorzeichen steht.

Werner Raupp

Karlheinz Deschner: Kriminalgeschichte des Christentums, Bd. 9: Mitte 16. - Anfang 18. Jhds., Reinbek: Rowohlt, 2008, 459 S., Euro 29,90
Näheres zu K. Deschner, siehe unter http://www.deschner.info

Kurz-Mitteilungen

Aktualisierte Patientenverfügung der HU

(SL) Die Humanistische Union hat ihren Mustervordruck für eine Patientenverfügung überarbeitet. Die Neufassung enthält erstmals die Möglichkeit, eine/n Bevollmächtigte/n zu benennen. Die neuen Vordrucke können ab sofort bei der Geschäftsstelle der HU oder über das Internet bestellt werden. Ein Set, bestehend aus der Verfügung, zwei Duplikaten sowie Anwendungshinweisen kostet 3.50 € zzgl. Versand. Mitglieder der Humanistischen Union erhalten die Vordrucke kostenfrei.

Erstmals stellt die Humanistische Union auch Online-Formulare der Patientenverfügung bereit, die am Computer oder handschriftlich ausgefüllt werden können. Die Formulare sowie weitere Informationen zur HU-Patientenverfügung finden sich auf der HU-Internetseite:

Online-Bestellung von gedruckten Patientenverfügungen:
http://www.humanistische-union.de/shop/sonstiges/
Online-Formulare der Patientenverfügung:
http://www.humanistische-union.de/themen/bioethik/patverfg/
-> Muster & Anwendung.

Verfassungsbeschwerde gegen das bayerische Versammlungsgesetz

(WK) Noch vor Inkrafttreten des Bayerischen Versammlungsgesetzes haben am 16. September 2008 13 Verbände und Organisationen beim Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde gegen das bayerische Versammlungsgesetz eingelegt. Zu den Beschwerdeführern zählen neben der Humanistischen Union Bayern der DGB Bayern, die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Bayern, die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Bayern, der Bund Naturschutz in Bayern, der Paritätische Wohlfahrtsverband Bayern, der Bayerischer Journalistenverband (BJV), die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) Bayern, Bündnis 90/Die Grünen Bayern, die Freie Demokratische Partei (FDP), Die Linke in Bayern und Attac München.

Die Beschwerde ist verbunden mit dem Antrag auf eine einstweilige Verfügung, das Gesetz bis zur endgültigen Entscheidung außer Kraft zu setzen. Auf der am gleichen Tage stattfindenden Pressekonferenz informierten die Beschwerdeführer zusammen mit den beauftragten Rechtsanwälten Dr. Klaus Hahnzog (HU-Beirat) und Hartmut Wächtler (Mitverfasser eines Kommentars zum Versammlungsgesetz) die Medien. Die dafür erstellten Kurzinformationen sowie die vollständige Verfassungsbeschwerde finden sich auf der Webseite der HU Bayern.

Die Beschwerdeführer rügen, dass das Bayerische Versammlungsgesetz vom 22. Juli 2008 mit Artikel 8 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig ist und die Artikel 9, 10 und 13 Abs. 5 und 6 dieses Gesetzes gegen den grundgesetzlichen Schutz der Persönlichkeitsrechte verstoßen. Die Beschwerde kritisiert verschiedene Vorschriften des Gesetzes:

- deren Anwendung wegen fehlender Normenklarheit und Bestimmtheit nicht vorhersehbar ist, die aber gleichzeitig zu schwerwiegenden Nachteilen für die Veranstalter, Leiter und Teilnehmer von Versammlungen führen;
- die übermäßig belastende Pflichten und Verfahrensregeln schaffen;
- die zugleich das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verletzen;
- die zu weitergehender Bürokratisierung führen.
- die Sanktionsmöglichkeiten, insbesondere bei den Ordnungswidrigkeiten stark erweitern.

Mit der Verfassungsbeschwerde setzt das Bündnis, welches seit langem gegen die Beschneidung der Versammlungsfreiheit aktiv ist (s. Mitteilungen Nr. 201, S. 12-14) , seine Bemühungen zur Verhinderung des neuen Versammlungsgesetzes fort. Die Humanistische Union Bayern wird alles tun, um das grundlegende Recht der Versammlungsfreiheit zu erhalten, das „*ein Stück ursprünglich-ungebändigter unmittelbarer Demokratie*" ist.

Bundesweite Bedeutung erlangt die Verfassungsbeschwerde, da inzwischen die Regierung von Baden-Württemberg den Entwurf für ein eigenes Landesversammlungsgesetz vorgelegt hat, der in weiten Passagen das bayerische Versammlungsgesetz wortwörtlich übernimmt. Nach Presseberichten bereiten mehrere Bundesländer einen grundlegenden Wechsel ihres Versammlungsrechtes vor, der im Widerspruch zur Rechtssprechung des Verfassungsgerichts stehen soll.

Verfassungsbeschwerde gegen Online-Durchsuchungen in Bayern

(WK) Zweieinhalb Monate nach der Verabschiedung des umstrittenen Gesetzes zu Online-Durchsuchungen hat die SPD das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe eingeschaltet. Landtagsabgeordnete der SPD-Fraktion (u.a. ein HU-Mitglied) erhoben am 24. September 2008 Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz. Das darin erlaubte heimliche Betreten einer Wohnung, um Späh-Programme auf Computern zu installieren, verletze das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung, argumentieren die Beschwerdeführer. Aber auch darüber hinaus verstoße die bayerische Regelung gegen die Maßstäbe, die das Bundesverfassungsgericht Ende Februar in einem Grundsatz-Urteil zu Online-Durchsuchungen aufgestellt habe. Zudem fehlten im Polizeiaufgaben- wie auch im Verfassungsschutzgesetz eigenständige Regelungen über den Richtervorbehalt für die Genehmigung von Online-Durchsuchungen.

Die Verfassungsbeschwerde wurde von der Bundesvorsitzenden der Humanistischen Union, Prof. Dr. Rosemarie Will, erarbeitet und beim Bundesverfassungsgericht eingereicht. Ausführliche Informationen zur Beschwerde finden sich auf der HU-Internetseite: http://www.humanistische-union.de/shortcuts/onlinedurchsuchung/.

Deutsche Sicherheitsbehörden kooperieren mit Folterregimen

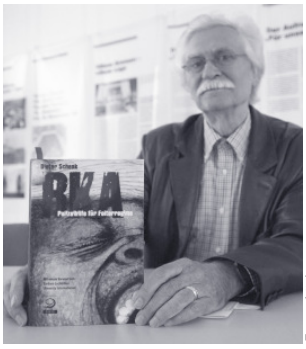

Foto: Lüders

Dieter Schenk bei der Präsentation seines Buches

(NE) Das Verbot der Folter und unmenschlicher Behandlung gilt in Deutschland ausnahmslos – sollte man meinen. Dennoch kooperieren deutsche Sicherheitsbehörden mit 109 Staaten, die Menschen foltern und misshandeln lassen. „*72 dieser Länder begehen systematische Folter, 85 systematische Misshandlungen und 85 Gewalt gegen Frauen*", erklärt Dieter Schenk, ehemaliger Kriminaldirektor des Bundeskriminalamtes (BKA), in seinem neuen Buch „*BKA – Polizeihilfe für Folterregime*". Das Buch wurde am 7. Oktober auf einer gemeinsamen Pressekonferenz mit Vertretern der Humanistischen Union, Amnesty International und dem Behandlungszentrum für Folteropfer in Berlin vorgestellt.

In dem Buch schildert Schenk, wie internationale Verbindungsbeamte des BKA mit folternden und korrupten Sicherheitsbehörden zusammenarbeiteten. „*Das BKA ist an Folter und Misshandlungen nicht beteiligt, aber es kooperiert und fördert diese Staaten. So besteht eine stille Komplizenschaft*" kritisiert der Autor. Die Einhaltung menschenrechtlicher Standards spiele bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Polizeientwicklung keine Rolle. Obwohl das BKA teilweise Verbrechen und gravierende Menschenrechtsverletzungen vieler Interpol-Partnerstaaten vor Ort mitbekäme, würde die Kooperation nicht beendet. „*Es kommt primär darauf an, dass die Zusammenarbeit klappt*", so Schenk. Eine Demokratisierung in den Ländern sei nicht zu erwarten.

Deutsche Sicherheitsbehörden würden auch Menschenrechtsverletzungen billigen, indem sie die Ergebnisse von Folterverhören nutzen, hieß es auf der Pressekonferenz. Fredrik Roggan, stellvertretender Bundesvorsitzender der Humanistischen Union, kritisierte die fehlende gesetzliche Regelung, die eine Verwendung solcher Ergebnisse verbietet. Insbesondere in Hinblick auf die Anti-Terror-Datei sei dies gravierend. In der Anti-Terror-Datei werden die von Geheimdiensten und Sicherheitsbehörden gesammelten Daten und Informationen zusammengeführt und ausgetauscht. So entstehe ein Pool von folterverseuchten Informationen, die bei Ermittlungen eingesetzt werden könnten.

Der Bundestag diskutiert derzeit ein Gesetzentwurf für eine neues BKA-Gesetz. Der Entwurf strebt eine Ausweitung der Aufgaben und Befugnisse des BKA im Kampf gegen den internationalen Terrorismus an. Damit würde auch die Zahl internationaler Einsätze des BKA ansteigen. Bemühungen, stärker auf die Einhaltung menschenrechtlicher Standards zu achten, sucht man in dem Entwurf jedoch vergebens. Dieter Schenk und die an der Buchvorstellung beteiligten NGOs fordern deshalb eine parlamentarische Kontrolle für internationale Polizeieinsätze. Es dürfe keine Kooperation mit Folterregimen um jeden Preis geben.

Bürgerrechte auf der Leinwand: HU beteiligt sich an Filmfestival „Über-Macht" der Aktion Mensch

(SL) Berliner HU-Mitglieder wissen es seit einigen Jahren: Politisch Interessierte findet mensch nicht nur auf der Straße oder im Veranstaltungssaal, sondern auch im Kino. Deshalb möchten wir das Angebot der Aktion Mensch, sich an dem im nächsten Jahr stattfindenden Filmfestival „Ueber-Macht" zu beteiligen, gern wahrnehmen. Mit dem Festival bietet die Aktion Mensch den beteiligten Gruppen das Kino als Plattform an, um ihre Arbeit einer interessierten Öffentlichkeit zu präsentieren. Durch die Beteiligung stehen der HU neben dem Film umfangreiche Werbematerialien wie Festival- und Filmplakate, Flyer und inviduelle Booklets für jede teilnehmende Stadt zur Verfügung.

Nach einer Sichtung der teilnehmenden Filme hat sich die HU für den Streifen „*Strange Culture*" der amerikanischen Regisseurin Lynn Hershman Leeson entschieden. Der Film schildert den Kampf des amerikanischen Professors Steve Kurtz um die Wiedergewinnung seiner bürgerlichen Freiheitsrechte, nachdem sein Alltag plötzlich durch einen Terrorismusverdacht außer Kontrolle geriet. Kurtz arbeitete am 11. Mai 2004 an einer Ausstellung für das Massachusetts Museum of Contemporary Art, als seine Frau an einem Herzfehler starb. Den von ihm herbeigerufenen Rettungskräften erschienen die im Haus verteilten Kunstinstallationen verdächtig, sie riefen kurzerhand das FBI herbei. Innerhalb weniger Stunden wurde sein Haus durchsucht, Computer beschlagnahmt und Kurtz als des Bioterrorismus Verdächtigter inhaftiert.

Um das Filmfestival als Werbeplattform für die HU nutzen zu können, suchen wir nun möglichst viele Regionalverbände, aber auch einzelne Mitglieder, die in ihrer Umgebung einen bürgerrechtlichen Filmabend bestreiten möchten. Im Rahmen des Filmfestivals schließen sich an die Filmvorführungen jeweils eine (möglichst kontrovers besetzte) Diskussionsrunde an. Interessierte Ortsgruppen oder Mitglieder wenden sich bitte an die Bundesgeschäftsstelle, um Einzelheiten der Beteiligung zu erfahren.

Danke, Heidi Behrens!

Heidi Behrens

(NR) Heidi Behrens, seit 1992 als pädagogische Mitarbeiterin im Bildungswerk der Humanistischen Union NRW tätig, ist zum 1. August 2008 aus der hauptberuflichen Arbeit ausgeschieden. Am Anfang ihrer Bildungsarbeit bei uns stand ein wegweisendes Modellprojekt mit

deutsch-deutschen Dialogseminaren unter dem Titel „*Geteilte Erfahrungen*"; zu ihren Arbeitsschwerpunkten gehört die Auseinandersetzung mit der Zeitgeschichte und das „*biographische Lernen*", das sie im Bildungswerk heimisch machte. Neben Seminaren zur NS-Geschichte und Gedenkstättenpädagogik blieben die Themenbereiche DDR-Geschichte und Nachkriegsgeschichte in ihrer Aufmerksamkeit. Kooperationen mit Schulen waren ebenfalls Teil ihres Arbeitsbereichs. Zur Herausbildung eines besonderen und attraktiven Profils des Bildungswerks der HU in der politischen Bildungslandschaft hat sie damit ganz wesentlich beigetragen.

Allein, gemeinsam mit ihren KollegInnen und mit anderen Kooperationspartnern hat Heidi Behrens immer wieder besondere Projekte bewältigt und wissenschaftliche Reflexionen zur politischen Bildungsarbeit vorgelegt – im Moment wird gerade ein Sammelband über DDR-Geschichte und politische Bildung abgeschlossen. Im Bildungswerk mit seinen flachen Strukturen gehört immer auch die Organisation und TeilnehmerInnen-Betreuung mit zum pädagogischen Job – ebenso wie kollegiale Leitung und viel „Alltagskram" (Dozentengewinnung, Lobbyarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Drittmittelakquise ...).

Die zweite schlechte Nachricht lautet: Mit dem Ausscheiden von Heidi Behrens schrumpft die personelle Ausstattung des Bildungswerks einmal mehr – was unmittelbar auf die in den letzten Jahren gekürzte Förderung des Landes NRW zurückgeht (ein Minus von 28 % war zu verkraften). Zwar hat Katja Schütze, seit 2006 durch die Fusion mit dem Essener Hannah-Arendt-Bildungswerk beim HU-Bildungswerk, einen Teil der Aufgaben von Heidi Behrens übernommen – eine Drittelstelle fiel aber nun weg und muss vom Gesamtteam aufgefangen werden.

Eine kleine gute Nachricht darf nicht fehlen: Heidi Behrens bleibt dem Bildungswerk der HU NRW verbunden. Sie wird für uns weiterhin einzelne Seminare und andere Veranstaltungen leiten und durchführen und in ausgewählten Projekten der wissenschaftlich-pädagogischen Arbeitsstelle des Bildungswerks mitarbeiten.

Ortsverband Marburg wählt neuen Vorstand

(FJH) Generationswechsel in der Humanistischen Union Marburg: Die Mitgliederversammlung des Ortsverbands Marburg wählte am 26. August 2008 den 38jährigen Politologen Dragan Pavlovic einstimmig zum Vorsitzenden. Nach 21 Jahren schied Franz-Josef Hanke aus diesem Amt aus. Dem HU-Ortsvorstand wird der Journalist künftig als Zweiter Vorsitzender angehören. „*Mit dem Wechsel zwischen Vorsitz und Stellvertretung möchte die Bürgerrechtsorganisation neben einer Verjüngung zugleich auch eine gleichmäßigere Verteilung der ehrenamtlichen Arbeit erreichen*", erklärte Hanke.

Neu in den Vorstand der mittel- und nordhessischen Regionalgliederung der Humanistischen Union berufen wurden Gudrun Hoffmann aus Büdingen und Matthias Schulz aus Biedenkopf. Schulz wird als Schriftführer die ehrenamtliche Arbeit fortführen, die er schon seit zwei Jahren zur Unterstützung der Organisation geleistet hat. Hoffmann übernimmt das Amt des Schatzmeisters von Hans Rink, der im Juli auf eigenen Wunsch aus dem HU-Ortsvorstand ausgeschieden war. Zudem will sie künftig die Arbeit des HU-Arbeitskreises „Justizreform" koordinieren.

Foto: Victoria Malysheva

Die Mitglieder des neuen Vorstands der HU Marburg (v.l.n.r.): Franz-Josef Hanke, Gudrun Hoffmann, Dragan Pavlovic und Matthias Schulz

Hanke wiederum wird den HU-Arbeitskreis „Erwerbslosigkeit und Soziale Bürgerrechte" (ESBR) koordinieren. Seit 2005 ist er bereits Ansprechpartner des bundesweiten Arbeitskreises Soziale Grundrechte (AKSG) der Humanistischen Union. Darüber hinaus bleibt der Marburger auch weiterhin Landessprecher der Humanistischen Union in Hessen.

Bis zum Jahresende plant der HU-Ortsverband Marburg noch zwei größere Veranstaltungen. Der ehemalige Bundestags-Vizepräsident Dr. Burkhard Hirsch (FDP) wird über die Aushöhlung der Freiheitsrechte im Zuge der angeblichen Terrorismusbekämpfung sprechen. Ein Streitgespräch zwischen dem Marburger Philosophen Dr. Dr. Joachim Kahl und dem Marburger Psychologen Prof. Dr. Hans Schauer soll die Thesen des britischen Biologen Dr. Richard Dawkins behandeln. Außerdem plant die HU eine regelmässige Vorstellung politischer Gruppen und ihrer Arbeit in Marburg.

Ortsverband Freiburg: Steuer-ID und neues BKA-Gesetz

(IK) Der Ortsverband Freiburg der HU traf sich auf Einladung seines Vorsitzenden Udo Kauß nach längerer Pause am Samstag, 27. September 2008. Insgesamt 14 alte und neue Ortsverbandsmitglieder und Interessenten – erfreulicherweise viele junge dabei – erfreuten sich bei herrlichem Wetter und bester Bewirtung mit Vorstandsmitglied Jens Puschke und einigen baden-württembergischen Landesvorstandsmitgliedern zwangloser Unterhaltung, aber auch reger Diskussion zu traditionellen (Staat und Kirche, Sterbehilfe etc.) und aktuellen HU-Themen. Jens Puschke, der am Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht an der Uni Freiburg lehrt, sprach mit den Anwesenden über das BKA-Gesetz, die Steuer-Identifikationsnummer und die neuen, von der Polizei gewünschten Befugnisse zur öffentlichen Gefahrenabwehr und die Gefahren, die hiervon für viele Bereiche zu befürchten sind.

Zum Entwurf eines neuen Polizeigesetzes (öffentliche Video-Überwachung, Kfz-Kennzeichen-Scanning, Rasterfahndung, BKA-Gesetz) findet am 30. Oktober 2008 in Freiburg eine Veranstaltung statt. Ein neu gebildeter Arbeitskreis zu diesem Themenbereich trifft sich in Freiburg jeweils am zweiten Montag im Monat.

Regionalverband München-Südbayern

(WK) Tagung „Säkularer Staat und religiöse Werte": Gemeinsam mit der Petra-Kelly-Stiftung (Bayerisches Bildungswerk für Demokratie und Ökologie in der Heinrich-Böll-Stiftung e.V.) veranstalten wir eine Tagung am 29. November 2008 im Gasteig in München. Referieren werden u.a. Dr. Michael Schmidt-Salomon und Prof. Dr. Hartmut Kreß. Dabei soll die häufig erhobene Forderung nach christlich-abendländischen Werten als Staatsgrundlage kritisch hinterfragt werden. (Programm siehe Seite 15) Es wird um eine Anmeldung bis zum 22.11.2008 gebeten.

Der Regionalverband München/Südbayern führt am 4. Dezember 2008 eine Mitgliederversammlung durch. Das Treffen beginnt um 19.30 Uhr in der Münchner Seidlvilla (Nikolaiplatz 1b, München). Geplant sind v.a. Berichte über den Verbandstag der HU (im November in Lübeck), außerdem wollen wir gern einmal die vielen neuen Mitglieder kennen lernen und über die Arbeit der Regionalgruppe informieren. Alle Mitglieder und InteressentInnen sind herzlich eingeladen.

Die HU macht Radio: Das Thema unserer nächsten Sendung am 19. November um 20 Uhr stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Es wird rechtzeitig auf unserer Homepage bekannt gegeben.

Neue Redaktionsmitglieder für die *vorgänge*

Der Bundesvorstand der Humanistischen Union hat die Politologin Nina Eschke (Berlin) und den Zeithistoriker Stephan Glienke (Hannover) als neue Redaktionsmitglieder der HU für die Zeitschrift *vorgänge* benannt. Sie werden den verantwortlichen Redakteur, Dieter Rulff, sowie die weiteren Mitglieder der Redaktion künftig bei der Heftplanung unterstützen.

Service: Kontaktadressen

Landesverband Berlin-Brandenburg

Landesgeschäftsstelle im Haus der Demokratie und Menschenrechte, Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin
Telefon: 030 – 20 42 504 Fax: 030 – 20 45 02 57
E-Mail: berlin@humanistische-union.de
Internet: http://berlin.humanistische-union.de

Bildungswerk der HU NRW

Kronprinzenstraße 15, 45128 Essen
Telefon: 0201 – 22 79 82 Fax: 0201 – 23 55 05
E-Mail: buero@hu-bildungswerk.de
Internet: www.hu-bildungswerk.de

Landesverband NRW / Ortsverband Essen

Kronprinzenstraße 15, 45128 Essen
Telefon: 0201 – 22 89 37
E-Mail: hu-nrw-essen@hu-bildungswerk.de

Ortsverband Frankfurt/Main

c/o Peter Menne, Speyerstr. 16, 63065 Offenbach
Telefon: 069 – 80 04 717, E-Mail: peter_menne@t-online.de
oder Schatzmeister: Klaus Scheunemann, Wilhelm-Busch-Str. 45, 60431 Frankfurt, Telefon: 069 – 52 62 22

Landesverband Hamburg

c/o Hartmuth H. Wrocklage, Arndtstraße 5, 22085 Hamburg
Telefon: 040 – 22 96 928 Fax: 040 – 22 75 89 26
E-Mail: wrocklage@humanistische-union.de

Landesverband Bremen

c/o Christiane Bodammer-Gausepohl, Telefon: 0421–25 2879 und Thomas von Zabern, Telefon: 0421 – 59 70 730

Raum Mainz-Wiesbaden

c/o Joachim John, Sedanstraße 7, 65183 Wiesbaden, Telefon: 0611 – 40 61 24, Fax: 01212 – 51 09 81 574

Ortsverband Marburg

c/o Franz-Josef Hanke, Furthstraße 6, 35037 Marburg
Telefon: 0641 – 66 616 Internet: www.hu-marburg.de
E-Mail: buergerrechte@hu-marburg.de

Landesverband Niedersachsen

c/o Jochen Goerdeler
Tel.: 0511 – 34 836 0
E-Mail: goerdeler@humanistische-union.de

Regionalverband Nordbayern / Nürnberg

c/o Irene Maria Sturm, Augustinstraße 2, 92421 Schwandorf
Telefon: 09431 – 42 348 Fax: 09431 – 42 954
E-Mail: i.sturm@sadnet.de oder
Sophie Rieger, Günthersbühler Straße 38, 90491 Nürnberg
Telefon: 0911 - 59 15 24

Regionalverband München / Südbayern

c/o Wolfgang Killinger, Paul-Hey-Straße 18, 82131 Gauting
Telefon: 089 - 85 03 363 Fax: 089 - 89 30 50 56
E-Mail: humanistische-union@link-m.de
Internet: http://suedbayern.humanistische-union.de

Landesverband Baden-Württemberg

c/o Irmgard Koll
Telefon: 07631 – 170 263 E-Mail: collima@gmx.net

Seminarangebote des Bildungswerkes der Humanistischen Union NRW

Einige unserer Angebote in den nächsten Monaten:

Werkstatt Geschichtsarbeit und historisch-politisches Lernen zum Nationalsozialismus (Tagung und Fortbildung) - 20. bis 22. November 2008 im DGB-Bildungszentrum Hattingen

Fragen und Aspekte der aktuellen Bildungspolitik und Schulpraxis aus Sicht der Freinet-Pädagogik (Bildungsurlaub und Lehrerfortbildung) – 8. bis 12. November 2008 in der Bildungsstätte Schloss Gnadenthal, Kleve

Biographieorientiertes Arbeiten in der politischen Bildung (Fortbildung) – 27. November bis 29. November 2008 im Bildungs- und Tagungshaus „Waldschlösschen" in Reinhausen bei Göttingen

Utopien und soziale Bewegungen im 19. und 20. Jahrhundert (Bildungsurlaub) – 3. bis 8. Mai 2009 in der Akademie am Meer, Klappholttal List/Sylt

„Starke Frauen": Italienerinnen im Widerstand gegen deutsche Besatzung und Faschismus (Studienseminar nur für Frauen) – 13. bis 18. April 2009 in Reggio Emilia und Venedig

Ausführliche Programminformationen können beim Bildungswerk (Anschrift siehe Vorseite) angefordert werden.

Terminübersicht

14.-16. November 2008
Verbandstag und Fritz-Bauer-Preisverleihung (Lübeck)

29. November 2009
Tagung „Säkularer Staat und religiöse Werte" (München)

17./18. Januar 2009
Bundesvorstandssitzung (Berlin)

April 2009
IV. Berliner Gespräche zum Verhältnis von Staat, Religion und Weltanschauung (Berlin)

17.-19. April 2009
Treffen der Bürgerrechtsorganisationen und Bundesvorstandssitzung (Berlin)

Mai 2009
Mitgliederversammlung der Gustav-Heinemann-Initiative

21. Mai 2009
Präsentation des Grundrechte-Reports 2009 (Karlsruhe)

13./14. Juni 2009
Mitgliederversammlung / Delegiertenkonferenz der Humanistischen Union (voraussichtlich: Frankfurt)

Aktuelle Veranstaltungshinweise finden sich auf der Webseite der HU unter: http://www.humanistische-union.de/veranstaltungen/.

Impressum

Verlag: Humanistische Union e.V.
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin
Telefon: 030 – 204 502 56 Fax: 030 – 204 502 57
E-Mail: info@humanistische-union.de
www.humanistische-union.de
Bank: Konto 30 74 200, BfS Berlin (BLZ 100 205 00)

Diskussionsredaktion: Stephan A. Glienke, erreichbar über Verlag oder E-Mail: glienke@humanistische-union.de
Redaktion: Sven Lüders (über Verlag)
Layout/Titelbild: Sven Lüders
Druck: hinkelstein druck, Berlin

Die Mitteilungen erscheinen viermal jährlich. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Für den Inhalt der namentlich gezeichneten Artikel sind die Autorinnen und Autoren verantwortlich. Kürzungen bleiben der Redaktion vorbehalten.

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 25. Oktober 2008
Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe: 30. November 2008

ISSN 0046-824X

Elektronische Informationen

Für Mitglieder und Interessierte bieten wir alternativ zur Papierform einen elektronischen Bezug der Mitteilungen und anderer Informationen der HU an. Das ist bequemer für Sie und spart Kosten. Einfach ausgefüllten Schnipsel an die HU-Geschäftsstelle senden:

_____
Name, Vorname

_____
E-Mail

_____
Telefon / Fax

Gewünschte Informationen (bitte ankreuzen):

O Mitteilungen elektronisch
O Newsletter Bundesverband
O Pressemitteilungen Bundesverband
O Pressemitteilungen Berlin
O Veranstaltungstermine Bundesverband
O Veranstaltungstermine Berlin
O Informationen des Bundesvorstands (nur für Mitglieder!)